

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 1 Papst Franziskus Botschaft zur Feier des 58. Weltfriedenstages am 1. Januar 2025 3

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

- Art. 2 Ordnung für Pastorale Räume im Bistum Münster - Änderung der Anlage 2 8
- Art. 3 Leitlinien für den Einsatz und das Versetzungsverfahren des pastoralen Personals im Bistum Münster 9
- Art. 4 Befristung von Pfarrstellen 15
- Art. 5 Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster 16
- Art. 6 Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Münster 23
- Art. 7 Ernennungsurkunde 33
- Art. 8 Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen 34
- Art. 9 Satzung für den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen 36
- Art. 10 Stiftung Bischöfliches Priesterseminar – Satzung vom 2. Dezember 2024 45
- Art. 11 Stiftung Collegium Borromaeum – Satzung vom 2. Dezember 2024 48

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

- Art. 12 Neue Muster für Protokolle sowie für Auszüge aus den Protokollen des Kirchenvorstandes sowie Ausschüssen 51
- Art. 13 Geschäftsordnung für das Bischöfliche Generalvikariat Münster, Offizialat Münster und die angeschlossenen Einrichtungen (MAV-Bereich BGV) 51
- Art. 14 Veränderungen im Diakonenrat 56
- Art. 15 Bischöfliche Amtshandlungen 2023 56
- Art. 16 Urkunde über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses für die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Beelen 60
- Art. 17 Mitarbeit in der Sommerkirche 61
- Art. 18 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten 61
- Art. 19 Personalveränderungen 62

Art. 20	Unsere Toten	65
---------	--------------	----

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 21	Mitarbeitendenversammlung der Pastoralreferenten/-innen und Pastoralen Mitarbeiter/-innen aus dem oldenburgischen Teil der Diözese Münster	66
Art. 22	90. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)	66
Art. 23	Änderung der Regional-KODA-Ordnung vom 25.11.2024	67

Akten Papst Franziskus

Art. 1 Papst Franziskus Botschaft zur Feier des 58. Weltfriedenstages am 1. Januar 2025

Vergib uns unsere Schuld, schenke uns deinen Frieden

I. Auf den Schrei der bedrohten Menschheit hören

1. Zu Beginn dieses neuen Jahres, das uns von unserem himmlischen Vater geschenkt wird, eines Heiligen Jahres, das der Hoffnung gewidmet ist, wünsche ich allen Frauen und Männern von ganzem Herzen Frieden, insbesondere denen, die aufgrund ihrer Lebenssituation niedergeschlagen sind, die sich von den eigenen Fehlern verurteilt und vom Urteil anderer erdrückt fühlen und die für ihr Leben keine Perspektive mehr erkennen. Euch allen wünsche ich Hoffnung und Frieden, denn dies ist ein Jahr der Gnade, das aus dem Herzen des Erlösers kommt!

2. Das Jahr 2025 begeht die katholische Kirche als Heiliges Jahr, als ein Ereignis, das die Herzen mit Hoffnung erfüllt. Das „Jubeljahr“ geht auf eine alte jüdische Tradition zurück, gemäß der das Tönen eines Widderhorns (Widder heißt auf Hebräisch yobel) alle neunundvierzig Jahre ein Jahr der Begnadigung und Befreiung für das ganze Volk ankündigte (vgl. Lev 25,10). Dieser feierliche Ruf sollte der Idee nach in der ganzen Welt widerhallen (vgl. Lev 25,9), um die Gerechtigkeit Gottes in den verschiedenen Lebensbereichen wiederherzustellen: im Bereich der Nutzung des Landes, des Besitzes von Gütern, der Beziehung zum Nächsten, insbesondere zu den Ärmsten und den in Ungnade Gefallenen. Das Ertönen des Horns erinnerte das ganze Volk, die Reichen und die Verarmten, daran, dass kein Mensch auf die Welt kommt, um unterdrückt zu werden: Wir sind Brüder und Schwestern, Kinder desselben Vaters, geboren, um nach dem Willen des Herrn frei zu sein (vgl. Lev 25,17.25.43.46.55).

3. Auch heute ist das Heilige Jahr ein Ereignis, das uns dazu anspornt, auf der ganzen Erde die befreiende Gerechtigkeit Gottes zu suchen. Anstatt auf das Horn wollen wir zu Beginn dieses Gnadenjahres auf den „verzweifelten Hilfeschrei“¹ hören, der wie die Stimme des Blutes Abels, des Gerechten, aus vielen Teilen der Erde aufsteigt (vgl. Gen 4,10) und auf den Gott ohne Unterlass hört. Wir wiederum fühlen uns berufen, uns zum Sprachrohr so vieler Situationen der Ausbeutung der Erde und der Unterdrückung unserer Nächsten zu machen.² Diese Ungerechtigkeiten nehmen manchmal die Gestalt dessen an, was der hl. Johannes Paul II. als „Strukturen der Sünde“³ bezeichnete, da sie nicht nur auf die Ungerechtigkeit einiger weniger zurückzuführen sind, sondern sich gewissermaßen verfestigt haben und auf einer weitreichenden Komplizenschaft beruhen.

4. Jeder von uns muss sich in gewisser Weise für die Zerstörung verantwortlich fühlen, der unser gemeinsames Haus ausgesetzt ist, angefangen bei den Handlungen, die, wenn auch nur indirekt, die Konflikte anheizen, die die Menschheit gerade geißeln. So entstehen und verflechten sich unterschiedliche, aber miteinander verbundene systemische Herausforderungen, die unseren Planeten heimsuchen.⁴ Ich beziehe mich insbesondere auf Ungleichheiten jeglicher Art, die unmenschliche Behandlung von Migranten, die Umweltverschmutzung, die durch Desinformation

¹ Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 8.

² Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Tertio millennio adveniente (10. November 1994), 51.

³ Enzyklika Sollicitudo rei socialis (30. Dezember 1987), 36.

⁴ Vgl. Ansprache an die Teilnehmer der von den Päpstlichen Akademien der Wissenschaften und der Sozialwissenschaften veranstalteten Tagung (16. Mai 2024).

schuldhaft erzeugte Verwirrung, die Ablehnung jeglicher Art von Dialog und die beträchtliche Finanzierung der Militärindustrie. Dies alles sind Faktoren, die eine reale Bedrohung für die Existenz der gesamten Menschheit darstellen. Zu Beginn dieses Jahres wollen wir daher auf diesen Schrei der Menschheit hören, um uns alle gemeinsam und persönlich aufgerufen zu fühlen, die Ketten der Ungerechtigkeit zu sprengen, um Gottes Gerechtigkeit zu verkünden. Ein paar punktuelle Akte der Philanthropie werden nicht genügen. Vielmehr bedarf es kultureller und struktureller Veränderungen, damit auch ein dauerhafter Wandel stattfinden kann.⁵

II. Ein kultureller Wandel: Wir sind alle Schuldner

5. Das Ereignis des Heiligen Jahres fordert uns auf, verschiedene Veränderungen vorzunehmen, um den gegenwärtigen Zustand von Ungerechtigkeit und Ungleichheit anzugehen und uns daran zu erinnern, dass die Güter der Erde nicht nur für einige wenige Privilegierte bestimmt sind, sondern für alle.⁶ Es mag nützlich sein, sich an das zu erinnern, was der heilige Basilius von Casarea geschrieben hat: „Aber sage mir, was ist denn dein? Woher hast du es bekommen und in die Welt gebracht? (...) Bist du nicht nackt aus dem Mutterschoße gekommen, und wirst du nicht nackt wieder zur Erde zurückkehren? Woher hast du denn deine Güter? Sagst du: vom Zufalle, dann bist du gottlos, weil du den Schöpfer nicht erkennst und dem Geber keinen Dank weisst“⁷. Wenn die Dankbarkeit verloren geht, erkennt der Mensch die Gaben Gottes nicht mehr an. In seiner unendlichen Barmherzigkeit lässt der Herr die Menschen, die sich gegen ihn versündigt haben, jedoch nicht im Stich, sondern bestätigt die Gabe des Lebens mit der Vergebung des Heils, das allen durch Jesus Christus angeboten wird. Als er uns das „Vaterunser“ lehrt, fordert Jesus uns deshalb auf, zu bitten: „Erlass uns unsere Schulden“ (Mt 6,12).

6. Wenn ein Mensch die eigene Verbindung mit dem himmlischen Vater ignoriert, mag er auf den Gedanken kommen, die Beziehungen zu den anderen könnten von einer Logik der Ausbeutung bestimmt werden, in der die Stärksten das Recht beanspruchen, über die Schwächsten zu herrschen.⁸ Ebenso wie die Eliten zur Zeit Jesu von den Leiden der Ärmsten profitierten, erzeugt das internationale System heute im vernetzten globalen Dorf Ungerechtigkeiten⁹, die durch Korruption noch verschärft werden und die armen Länder in eine Sackgasse führen, wenn es nicht von einer Logik der Solidarität und Interdependenz genährt wird. Die Logik der Ausbeutung des Schuldners beschreibt auch prägnant die gegenwärtige „Schuldenkrise“, die einige Länder, insbesondere im Globalen Süden belastet.

7. Ich werde nicht müde zu wiederholen, dass die Auslandsverschuldung zu einem Kontrollinstrument geworden ist, mit dem einige Regierungen und private Finanzinstitute der reichsten Länder ohne Skrupel die menschlichen und natürlichen Ressourcen der ärmsten Länder wahllos ausbeuten, um die Nachfrage ihrer eigenen Märkte zu befriedigen.¹⁰ Hinzu kommt, dass verschiedene Völker, die bereits durch internationale Schulden belastet sind, sich gezwungen sehen, auch die Last der ökologischen Schulden der weiter entwickelten Länder zu tragen.¹¹ Ökologische Schulden und Auslandsschulden sind zwei Seiten derselben Medaille – dieser Logik der Ausbeutung,

⁵ Vgl. Apostolisches Schreiben *Laudate Deum* (4. Oktober 2023), 70.

⁶ Vgl. *Spes non confundit*. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 16.

⁷ *Homilia de avaritia*, 7: BKV, 1. Reihe, Band 47, S. 237.

⁸ Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 123.

⁹ Vgl. Katechese (2. September 2020).

¹⁰ Vgl. Ansprache an die Teilnehmer des Treffens „Debt Crisis in the Global South“ (5. Juni 2024).

¹¹ Vgl. Ansprache an die Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen – COP 28 (2. Dezember 2023).

die in der Schuldenkrise gipfelt.¹² In Anbetracht dieses Heiligen Jahres rufe ich die internationale Gemeinschaft auf, Maßnahmen zum Erlass der Auslandsschulden zu ergreifen und dabei die Existenz von ökologischen Schulden zwischen Nord und Süd anzuerkennen. Es ist ein Aufruf zur Solidarität, aber vor allem zur Gerechtigkeit.¹³

8. Der kulturelle und strukturelle Wandel zur Überwindung dieser Krise wird eintreten, wenn wir uns endlich alle als Kinder des himmlischen Vaters anerkennen und vor ihm bekennen, dass wir alle Schuldner, aber auch alle aufeinander angewiesen sind, gemäß einer geteilten und breit gefächerten Verantwortung. Wir werden dann „ein für alle Mal entdecken, dass wir einander brauchen und in gegenseitiger Schuld stehen“¹⁴.

III. Ein Weg der Hoffnung: drei mögliche Maßnahmen

9. Wenn wir unser Herz von diesen notwendigen Veränderungen bewegen lassen, kann das Gnadenjahr des Jubiläums für jeden von uns den Weg der Hoffnung neu eröffnen. Die Hoffnung entspringt aus der Erfahrung der Barmherzigkeit Gottes, die immer ohne Grenzen ist.¹⁵

Gott, der niemandem etwas schuldet, schenkt allen Menschen unaufhörlich Gnade und Barmherzigkeit. Isaak von Ninive, ein Vater der Ostkirche aus dem 7. Jahrhundert, schrieb: „Deine Liebe ist größer als meine Schuld. Die Wellen des Meeres sind klein im Vergleich zur Zahl meiner Sünden; wenn wir aber meine Sünden wiegen, so sind sie im Vergleich zu deiner Liebe wie nichts.“¹⁶

Gott rechnet das vom Menschen begangene Übel nicht an, sondern ist unermesslich „reich an Erbarmen, in seiner großen Liebe, mit der er uns geliebt hat“ (vgl. Eph 2,4). Zugleich hört er den Schrei der Armen und der Erde. Wir brauchen zu Beginn dieses Jahres nur einen Augenblick innezuhalten und an die Gnade zu denken, mit der er uns jedes Mal unsere Sünden vergibt und uns alle unsere Schuld erlässt. Dann werden wir im Herzen von Hoffnung und Frieden erfüllt.

10. Deshalb lässt Jesus im Gebet des „Vaterunsers“ die sehr anspruchsvolle Aussage „wie auch wir vergeben unseren Schuldigern“ gleich auf die Stelle folgen, an der wir den Vater um den Erlass unserer Schulden gebeten haben (vgl. Mt 6,12). Um anderen eine Schuld zu vergeben und ihnen Hoffnung zu schenken, muss das eigene Leben nämlich von eben jener Hoffnung erfüllt sein, die aus der Barmherzigkeit Gottes kommt. Die Hoffnung ist überaus großherzig, sie ist nicht berechnend, sie mischt sich nicht in die Geldangelegenheiten der Schuldner ein, sie ist nicht auf ihren eigenen Gewinn bedacht, sondern hat nur ein Ziel: die Gefallenen aufzurichten, die zerbrochenen Herzen zu heilen, von allen Formen der Knechtschaft zu befreien.

11. Deshalb möchte ich zu Beginn dieses Gnadenjahres drei Maßnahmen vorschlagen, die dem Leben ganzer Bevölkerungen ihre Würde zurückgeben und sie auf den Weg der Hoffnung zurückführen können, damit die Schuldenkrise überwunden werden kann und sich alle wieder als Schuldner erkennen, denen vergeben wurde.

Zunächst greife ich den Appell des hl. Johannes Paul II. anlässlich des Heiligen Jahres 2000 wieder auf, an „eine Reduzierung, wenn nicht überhaupt an einen gänzlichen Erlass der internationalen

¹² Vgl. Ansprache an die Teilnehmer des Treffens „Debt Crisis in the Global South“ (5. Juni 2024).

¹³ Vgl. *Spes non confundit*. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 16.

¹⁴ Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 35.

¹⁵ Vgl. *Spes non confundit*. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 23.

¹⁶ Predigt X (Dritte Sammlung), Gebet, mit dem sich die Einsamen unterhalten, 100–101: CSCO 638, 115. Augustinus geht sogar so weit zu sagen, dass Gott nie aufhört, sich dem Menschen gegenüber zum Schuldner zu machen: „Da deine Barmherzigkeit ewig währt, lässt du dich darauf ein, durch deine Verheißungen zum Schuldner derer zu werden, denen du alle Schuld vergibst“ (vgl. *Confessiones*, 5,9,17: PL 32, 714).

Schulden zu denken, die auf dem Geschick vieler Nationen lasten¹⁷. Durch die Anerkennung der ökologischen Schulden sollen sich die wohlhabenderen Länder dazu berufen fühlen, alles zu tun, um die Schulden jener Länder zu erlassen, die nicht in der Lage sind, ihre Schulden zurückzuzahlen. Damit dies kein isolierter Akt der Wohltätigkeit ist, der die Gefahr in sich birgt, erneut einen Teufelskreis aus Finanzierung und Verschuldung in Gang zu setzen, muss gleichzeitig eine neue Finanzarchitektur zur Schaffung einer globalen Finanzcharta entwickelt werden, die auf Solidarität und Harmonie zwischen den Völkern beruht.

Darüber hinaus fordere ich eine feste Verpflichtung zur Forderung der Achtung der Würde des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod, damit jeder Mensch sein Leben lieben und hoffnungsvoll in die Zukunft blicken kann, mit der Sehnsucht nach Entwicklung und Glück für sich und seine Kinder. Ohne Hoffnung auf das Leben ist es nämlich schwierig, dass in den Herzen der jungen Menschen der Wunsch entsteht, neues Leben zu zeugen. Gerade hier möchte ich noch einmal zu einer konkreten Geste einladen, die die Kultur des Lebens fordern kann:

Ich beziehe mich auf die Abschaffung der Todesstrafe in allen Ländern. Diese Maßregel verletzt nämlich nicht nur die Unantastbarkeit des Lebens, sondern macht auch jede menschliche Hoffnung auf Vergebung und Erneuerung zunichte.¹⁸

Ich wage, in Anlehnung an den hl. Paul VI. und Benedikt XVI.¹⁹, in dieser von Kriegen gezeichneten Zeit auch einen weiteren Appell zugunsten der jüngeren Generationen: Lasst uns wenigstens einen festen Prozentsatz des Rüstungsetats für die Einrichtung eines Weltfonds verwenden, der den Hunger endgültig beseitigen und in den ärmsten Ländern Bildungsmaßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ermöglichen soll, die dem Klimawandel entgegenwirken.²⁰ Wir sollten versuchen, jedes Motiv zu beseitigen, das junge Menschen dazu bringen könnte, hoffnungslos in die Zukunft zu blicken, in Erwartung, das Blut ihrer Angehörigen zu rächen. Die Zukunft ist ein Geschenk, um die Fehler der Vergangenheit zu überwinden und neue Wege des Friedens zu bauen.

IV. Das Ziel des Friedens

12. Wer sich durch die vorgeschlagenen Gesten auf den Weg der Hoffnung begibt, wird das so sehr ersehnte Ziel des Friedens immer näher sehen können. Der Psalmist bestätigt uns in dieser Verheißung: „Es begegnen einander Huld und Treue; Gerechtigkeit und Friede küssen sich“ (Ps 85,11). Wenn ich die Waffe des Kredits niederlege und einer Schwester oder einem Bruder wieder den Weg der Hoffnung eröffne, trage ich zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit Gottes auf dieser Erde bei und gehe zusammen mit diesem Menschen dem Ziel des Friedens entgegen. Wie der hl. Johannes XXIII. sagte, kann der wahre Frieden nur aus einem Herzen kommen, das die Angst und Furcht vor dem Krieg abgelegt hat.²¹

13. Möge 2025 ein Jahr sein, in dem der Frieden wächst! Jener wahre und dauerhafte Friede, der

¹⁷ Apostolisches Schreiben Tertio millennio adveniente (10. November 1994), 51.

¹⁸ Vgl. Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 10.

¹⁹ Vgl. Paul VI., Enzyklika Populorum progressio (26. März 1967), 51; Benedikt XVI., Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte diplomatische Korps (9. Januar 2006); Ders., Apostolisches Schreiben Sacramentum caritatis (22. Februar 2007), 90.

²⁰ Vgl. Enzyklika Fratelli tutti (3. Oktober 2020), 262; Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte diplomatische Korps (8. Januar 2024); Ansprache an die Konferenz der Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen – COP 28 (2. Dezember 2023).

²¹ Vgl. Enzyklika Pacem in Terris (11. April 1963), 61.

nicht bei den Spitzfindigkeiten von Verträgen oder menschlichen Kompromissen stehen bleibt.²²

Suchen wir den wahren Frieden, den Gott einem entwaffneten Herzen schenkt: einem Herzen, das nicht darauf versessen ist, zu berechnen, was mir gehört und was dir gehört; einem Herzen, das den Egoismus ablegt und bereit ist, den anderen die Hand zu reichen; einem Herzen, das nicht zögert, sich als Schuldner Gottes zu bekennen und deshalb bereit ist, die Schulden zu erlassen, die den Mitmenschen belasten; einem Herzen, das die Mutlosigkeit im Hinblick auf die Zukunft mit der Hoffnung überwindet, dass jeder Mensch eine Bereicherung für diese Welt ist.

14. Die Abrüstung des Herzens ist eine Geste, die alle betrifft, vom Ersten bis zum Letzten, von den Kleinen bis zu den Großen, von den Reichen bis zu den Armen. Manchmal reicht etwas so Einfaches wie „auch nur ein Lächeln, eine Geste der Freundschaft, ein geschwisterlicher Blick, ein aufrichtiges Zuhören, ein kostenloser Dienst“²³. Mit diesen kleinen und gleichzeitig großen Gesten kommen wir dem Ziel des Friedens näher und wir werden es umso schneller erreichen, je mehr wir auf dem Weg an der Seite unseres wiedergefundenen Bruders und unserer wiedergefundenen Schwestern entdecken, dass wir uns bereits verändert haben, verglichen mit unseren Anfängen. Denn der Friede kommt nicht bloß mit dem Ende des Krieges, sondern mit dem Beginn einer neuen Welt, einer Welt, in der wir uns anders, geeinter und geschwisterlicher erleben, als wir es uns vorgestellt hatten.

15. Gewahre uns deinen Frieden, Herr! Mit diesem Gebet zu Gott richte ich zugleich meine Neujahrsgrüße an die Staats- und Regierungschefs, an die Verantwortlichen der internationalen Organisationen, an die Oberhäupter der verschiedenen Religionen und an alle Menschen guten Willens.

Vergib uns unsere Schuld, Herr,
wie auch wir vergeben unseren Schuldigern,
und schenke uns in diesem Kreislauf der Vergebung deinen Frieden,
jenen Frieden, den nur du geben kannst:
denen, die ihr Herz entwaffnen lassen,
denen, die voller Hoffnung ihren Brüdern und Schwestern die Schulden nachlassen wollen,
denen, die furchtlos bekennen, dass sie bei dir in Schuld stehen,
denen, die nicht taub bleiben für den Schrei der Ärmsten.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2024

Franciscus

²² Vgl. Gebetsstunde zum 10. Jahrestag des „Aufrufs zum Frieden im Heiligen Land“ (7. Juni 2024).

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 2 **Ordnung für Pastorale Räume im Bistum Münster - Änderung der Anlage 2**

Hiermit wird die „Anlage 2: Zuordnung der Pfarreien in den Pastoralen Räumen im Bistum Münster ab 1. Januar 2024“ zur Ordnung für Pastorale Räume vom 1. Dezember 2023 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023, Nr. 12, Art. 187) wie folgt geändert:

Kreisdekanat Coesfeld

Pastoraler Raum

Billerbeck-Havixbeck-Nottuln-Rosendahl - neuer Name: Pastoraler Raum Baumberge

Billerbeck St. Johannes der Täufer
Havixbeck St. Dionysius und St. Georg
Nottuln St. Martin
Rosendahl (Osterwick) Ss. Fabian u. Sebastian
Kreisdekanat Recklinghausen

Pastoraler Raum

Datteln-Oer-Erkenschwick-Waltrop – neuer Name: Pastoraler Raum Ostvest

Datteln (Meckinghoven) St. Dominikus
Datteln St. Amandus
Oer-Erkenschwick St. Josef
Waltrop St. Peter

Pastoraler Raum

Bottrop (Kirchhellen)-Dorsten – neuer Name: Pastoraler Raum Dorsten-Kirchhellen

Bottrop (Kirchhellen) St. Johannes der Täufer
Dorsten (Wulfen) St. Matthäus
Dorsten St. Agatha
Dorsten St. Antonius und Bonifatius
Dorsten St. Laurentius
Dorsten St. Paulus

Kreisdekanat Steinfurt

Pastoraler Raum

Altenberge-Horstmar-Laer-Metelen-Nordwalde-Ochtrup-Steinfurt – neuer Name: Pastoraler Raum Steinfurt

Altenberge St. Johannes Baptist
Horstmar St. Gertrudis
Laer Hll. Brüder Ewaldi
Metelen St. Cornelius und Cyprianus
Nordwalde St. Dionysius
Ochtrup St. Lambertus
Steinfurt St. Nikomedes

Kreisdekanat Kleve

Pastoraler Raum

Geldern-Issum-Kerken-Rheurd-Straelen-Wachtendonk – neuer Name: Pastoraler Raum Gelderland

Geldern St. Maria Magdalena

Issum (Sevelen) St. Anna

Kerken St. Dionysius

Rheurd St. Martinus

Straelen St. Peter und Paul

Wachtendonk St. Marien

Die Änderung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Münster, 27. November 2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 710

Art. 3 **Leitlinien für den Einsatz und das Versetzungsverfahren des pastoralen Personals im Bistum Münster**

1. Grundlegendes

Im Blick auf den Einsatz des pastoralen Personals (Bistumpriester, Priester der Weltkirche, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Diakon im Hauptamt) wird von einer grundsätzlichen Versetzungsbereitschaft der pastoralen Mitarbeitenden ausgegangen. (siehe hierzu unter anderem auch „Diözesanstatut für Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst“).

Die Perspektive eines Stellenwechsels oder einer maßgeblichen Veränderung auch am Ort des bisherigen Einsatzes gibt den pastoralen Mitarbeitenden den äußeren Anlass, sich in ihrem Dienst neu auszurichten und eröffnet dem Einsatzkontext die Chance neuer Impulse.

2. Korrespondenz der institutionellen und persönlichen Interessen

Bei den Überlegungen zur konkreten Stellenbesetzung sind die Belange der jeweiligen Einsatzebene und des vorhandenen Pastoralteams (vergleiche 2.1), der einzelnen Mitarbeitenden (vergleiche 2.2), und des Bistums (vergleiche 2.3) auf Grundlage der jeweils gültigen Einsatzplanung abzuwägen und möglichst miteinander in Einklang zu bringen nach folgenden Kriterien:

2.1 Die jeweiligen Einsatzebenen und Pastoralteams brauchen

- die für sie passenden und in geeigneter Weise qualifizierten Mitarbeitenden.
- auch die Erfahrung neuer Initiativen und pastoraler Ansätze.
- Vielfältigkeit mit Blick auf Alter, Geschlecht, Rollen und Tätigkeitsschwerpunkten.
- Mitarbeitende, die zur Zusammenarbeit fähig sind und diese ermöglichen.

2.2 Die einzelnen Mitarbeitenden sollen

- die Möglichkeit haben, eigenständig Verantwortung wahrzunehmen.

- in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, die den individuellen Kompetenzen und Neigungen möglichst gerecht werden.
- so eingesetzt werden, dass ihre persönliche und/oder familiäre Situation angemessen Berücksichtigung findet.

2.3 Das Bistum hat Sorge zu tragen, dass

- der pastorale Dienst in allen pastoralen Räumen und kategorialen Ebenen grundsätzlich gewährleistet ist.
- Mitarbeitende gemäß ihrer Befähigung eingesetzt und ihnen Entfaltung durch Einsatz und Fortbildung ermöglicht werden.

Es gilt, alle genannten Gesichtspunkte und Interessen weitestgehend zu berücksichtigen und dabei eine möglichst ausgewogene und langfristige Planung für alle Beteiligten zu ermöglichen.

A – EINSATZ

3. Rahmenbedingungen für den konkreten Einsatz

3.1 Einsatz von Seelsorgepersonal des Bistums Münster

Nach dem Abschluss

- der Berufseinführung (sogenannte Assistenzzeit) bei Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten/Diakonen im Hauptamt
- der Zeit des Einsatzes als Kaplan bei Priestern erfolgt für Priester, Diakone im Hauptamt und Pastoralreferentinnen sowie Pastoralreferenten eine Ernennung für einen Einsatz grundsätzlich befristet für die Dauer von sechs Jahren.

3.2 Nach Ablauf der ersten sechs Jahre ist grundsätzlich eine einmalige Verlängerung des bisher definierten Einsatzes um weitere bis zu sechs Jahre möglich.

Vor einer entsprechenden Entscheidung des Bischofs, bedarf es der Zustimmung der/des Mitarbeitenden und eines zustimmenden Votums des/der Vorgesetzten der konkreten Einsatzebene in Abstimmung mit den gegebenenfalls vorhandenen Gremien pastoraler Mitverantwortung.

3.2.1 Sollte kein Konsens über die Verlängerung erzielt werden beziehungsweise spätestens nach Ablauf der Verlängerung, kommt es zu einem Einsatzwechsel, also zu einer Versetzung oder einem deutlichen Wechsel der Tätigkeitsschwerpunkte innerhalb des bestehenden Einsatzes.

3.2.2 Gewichtige Gründe können eine Ausnahmeregelung von der Befristung rechtfertigen: Bei ausdrücklichen Versetzungsanliegen des Mitarbeitenden oder des Dienstgebers vor oder nach Ablauf des ersten oder zweiten Sechs-Jahreszeitraumes ist eine Abweichung nach einem entsprechenden Klärungsprozess möglich.

Die Gründe sind frühzeitig zu besprechen, um entsprechende Entscheidungen vorzubereiten und den Umständen entsprechend transparent kommunizieren zu können – auch um diese für Außenstehende nachvollziehbar zu machen und dem Eindruck einer Bevorzugung oder Willkürentscheidung vorzubeugen.

3.3 Orientiert am derzeitigen Alter für den Eintritt in die Regelaltersrente (Vollendung 67. Lebensjahr) findet nach Vollendung des 61. Lebensjahres in der Regel keine Versetzung mehr statt.

Unterschiedliche Lebens- und Berufsplanungen, wie

- Inanspruchnahme von Altersteilzeit
- vorzeitiger Rentenbeginn
- Arbeit über den Rentenbeginn hinaus
- flexible Zeitpunkte für Emeritierung (spätestens jedoch mit Vollendung des 75. Lebensjahres)
- Eintritt in den endgültigen Ruhestand können und müssen dabei Berücksichtigung finden und gegebenenfalls zu abweichenden Einsatzplanungen führen. (vergleiche 4.5).

3.4 Einsatz von Priestern der Weltkirche

Priester der Weltkirche werden in der Regel für bis zu vierzehn Jahre zur Mitarbeit in der deutschsprachigen Seelsorge ins Bistum Münster eingeladen:

- Wenn ein Priester neu ins Bistum kommt, erhält sein Bischof beziehungsweise Provinzial zunächst eine Zusage, dass dieser Priester für drei Jahre bleiben kann.

In dieser Zeit absolviert er den Willkommenskurs, bei dem er eine Einführung in die deutsche Kultur, Sprache und Pastoral erhält. Im dritten Jahr erfolgt der erste Einsatz in einer Pfarrei des Bistums.

- Besteht der Priester am Ende des Willkommenskurses die Prüfung „Fachsprache Pastoraltheologie“ und sein Einsatz hat sich in der pastoralen Praxis vor Ort bewährt, dann erhält der Priester nach der Zustimmung seines Bischofs beziehungsweise Provinzials eine Zusage für weitere fünf Jahre, so dass er insgesamt sechs Jahre in seiner ersten Einsatzstelle verbleibt.
- Wenn alle Beteiligten zustimmen, wird dem Priester eine weitere Verlängerung von sechs Jahren angeboten (Verlängerung des Einsatzes am selben Einsatzort oder Änderung des Tätigkeitsschwerpunktes am selben Einsatzort oder Wechsel an einen anderen Einsatzort).
- Danach geht seine Zeit im Bistum Münster in der Regel zu Ende.

3.5 Die Ernennung beziehungsweise das Einsatzschreiben definiert

- die Zuordnung zu einem konkreten pastoralen Raum – eine differenzierende Zuordnung zu einer konkreten Pfarrei oder einem Kirch-/Gemeindeort innerhalb des pastoralen Raumes ist möglich, aber nicht zwingend.
- optional einen, gegebenenfalls mehrere Tätigkeitsschwerpunkte.
- optional eine prozentuale Differenzierung der entsprechenden Beschäftigungsumfänge.
- die unmittelbare Vorgesetzte/den unmittelbaren Vorgesetzten
- den Dienort.

3.6 Für Mitarbeitende, die in einem explizit kategorialen Einsatzfeld eingesetzt werden, definiert die Ernennung beziehungsweise Das Einsatzschreiben

- die konkrete kategoriale Einrichtung und/oder den konkreten kategorialen Auftrag.
- den prozentualen Beschäftigungsumfang.

- die Zuordnung zu einem eventuell vorhandenen kategorialen Regionalteam und/oder einem konkreten pastoralen Raum.
- die unmittelbare Vorgesetzte/den unmittelbaren Vorgesetzten und gegebenenfalls einen Ansprechpartner in der jeweiligen Einrichtung.
- den Dienort.

4. Individuelle Einsatzplanung / Perspektiventwicklung

Im Blick auf den einzelnen Mitarbeitenden und orientiert an den oben genannten Einsatzzeiträumen finden Personalentwicklungsgespräche statt.

Bei diesen Gesprächen erfolgt in der Regel

- eine Standortbestimmung.
- eine Vergewisserung zur eventuell notwendigen oder gewünschten Weiterentwicklung von Kompetenzen und Fähigkeiten.
- eine Absprache zur weiteren Perspektiv- und Einsatzentwicklung.

Dabei sind sowohl die institutionellen wie auch die individuellen Interessen in den Blick zu nehmen.

Nachfolgend werden die regulären Gesprächsanlässe aufgeführt.

4.1 Einsatzplanungsgespräch

- am Ende der jeweiligen Berufseinführung für/mit Pastoralassistenten (PA) im Übergang zur ersten Stelle als Pastoralreferent (PR) mit der oder dem Einsatzverantwortlichen der Abteilung Seelsorge-Personal.
- am Ende der Diakonatszeit im Übergang zur ersten Stelle als Kaplan mit dem Regens.

4.2 vor Ort: regelmäßige (jährliche) Mitarbeitenden-Jahresgespräche (mit dem unmittelbaren Vorgesetzten; Leitende Pfarrer führen das Gespräch mit der Personaldezernentin oder dem Personaldezernenten beziehungsweise der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal des Bischöflich Münsterschen Offizialats (BMO)

4.3 Personalentwicklungsgespräch

- am Ende der Allgemeinen Fortbildung bei PR mit der oder dem jeweiligen Einsatzverantwortlichen der Abteilung Seelsorge-Personal (vergleiche die Richtlinien zur Allgemeinen Fortbildung).
- am Ende der ersten Kaplansstelle mit dem Regens und der oder dem Einsatzverantwortlichen der Abteilung Seelsorge-Personal

4.4 im Verlauf der weiteren Laufbahn: Standort- beziehungsweise Personalentwicklungsgespräche bei Bedarf sowie strukturell verortet ein Jahr vor dem Ablauf der oben genannten Einsatzzeit von sechs Jahren (mit der oder dem entsprechenden Einsatzverantwortlichen)

4.5 Angebot eines Perspektivgespräches bei Vollendung des 60. Lebensjahres (mit der oder dem jeweiligen Einsatzverantwortlichen) (vergleiche 3.3)

B – EINSATZVERÄNDERUNG

5. Versetzungsverfahren

5.1 Versetzungsentscheidungen und Versetzungsverfahren

- 5.1.1 Die Versetzungsentscheidung wird vom Bischof nach Beratung in der Personalkonferenz getroffen und verantwortet. Das Versetzungsverfahren wird von der jeweiligen Abteilung Seelsorge-Personal im NRW-Teil und BMO verantwortet.
- 5.1.2 Die Regionalkonferenzen beraten anstehende Personalentwicklungen und arbeiten so der Personal-konferenz zu.
(vergleiche Schaubild zur Struktur der Personalkonferenz – hinterlegt auf den Online-Seiten der Abteilung Seelsorge-Personal)
- 5.2 Ablauf eines Versetzungsverfahrens
- 5.2.1 Ein Stellenbedarf kann jederzeit formuliert werden, indem die Leitung des Einsatzkontextes (zukünftig: die Leitung eines Pastoralen Raumes) den Einsatzverantwortlichen eine Situations- und Stellenbeschreibung für den Personalbedarf vorlegt. Sie muss mit dem Pastoralteam, dem (zukünftigen) Leitungsteam des Pastoralen Raumes und den Gremien der Mitverantwortung des betroffenen Einsatzkontextes abgestimmt sein. Ein entsprechendes Raster steht dafür zu Verfügung. Bedarfe einzelner Pfarreien oder kategorialer Einsatzstellen müssen immer in den Kontext der Einsatzplanung für den gesamten Pastoralen Raum gestellt werden.
- 5.2.2 Die Erstellung einer Situations- und Stellenbeschreibung begründet nicht automatisch eine entsprechende Besetzung. Bei Vorliegen einer Situations- und Stellenbeschreibung entscheidet der Bischof nach Beratung in der Personalkonferenz, ob eine beschriebene Stelle besetzt werden soll.
(vergleiche Schaubild zur Struktur der Personalkonferenz –
Hinterlegt auf den Online-Seiten der Abteilung Seelsorge-Personal)
- 5.2.3 Zu besetzende Stellen werden im Amtsblatt und auf der Internetseite der Abteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariats (BGV) Münster gegebenenfalls unter Angabe einer Frist für die Interessenbekundung veröffentlicht. Auf der Homepage des Officialatsbezirks Oldenburg findet eine entsprechende Verlinkung statt.
- 5.2.4 Sollten die Situations- oder Stellenbeschreibung und eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht (zusammen)passen, kann es einen dynamischen Prozess der Klärung geben, ob und wie es zu einer Passung kommt. Dieser Prozess wird durch den oder die jeweilige Einsatzverantwortliche:n geleitet.
- 5.2.6 Nach dem Ende der Frist zur Interessenbekundung erstellen die jeweiligen Einsatzverantwortlichen nach Rückbindung in die regionale Personalberatung eine Beratungsvorlage zur Entscheidung, welche Einsatzveränderungen angestrebt werden.
- 5.2.7 Der Bischof trifft Personalentscheidungen im Rahmen der Personalkonferenzen. Zu Form, Teilnehmenden und Inhalt vergleiche Schaubild zur Struktur der Personalkonferenz.
- 5.2.8 Über die getroffene Entscheidung werden sowohl die Mitarbeitenden, als auch die Verantwortlichen in den Einsatzkontexten informiert, verbunden mit der Aufforderung bei gemeinsamen Kontaktgesprächen zu klären, ob es eine gute Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit gibt.
An diesem Kontaktgespräch können auch Vertreterinnen und Vertreter der Gremien des Einsatzkontextes teilnehmen.
Eine Rückmeldung nach dem Kontaktgespräch erfolgt zeitnah an die jeweiligen Einsatzverantwortlichen, die dann die weitere Umsetzung konkretisieren oder alternative Planungen veranlassen (siehe gegebenenfalls auch 5.2.5).
- 5.2.9 Geht die Initiative zu einer Versetzung von den jeweiligen Einsatzverantwortlichen aus,

werden der zu versetzenden Person in der Regel nacheinander zwei Stellen angeboten. Lehnt sie beide ab, wird ihr nochmals eine Stelle angeboten. Bei erneuter Ablehnung erfolgt eine Versetzung auch ohne die Zustimmung der betroffenen Person. Sollte der Dienstgeber aus dringenden pastoralen oder dienstlichen Gründen eine Versetzung anordnen, sind die Gründe dafür zu erläutern.

5.2.10 Bei allen Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten betreffenden Versetzungen werden die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung MAVO berücksichtigt. Sowohl der Bischof als auch der Priesterrat können in konkreten, die Versetzung oder Konflikte von oder mit Priestern betreffenden Fragestellungen, um Beratung und gegenseitige Berichterstattung im Priesterrat bitten.

Unbeschadet der kirchenrechtlichen Regelungen können Priester in Konfliktfällen

- im Einsatzkontext
- mit dem Bischof
- mit den für das Seelsorge-Personal Verantwortlichen

Begleitung analog zur „Vereinbarung zum Umgang mit Konflikten“ mit der MAV in Anspruch nehmen.

C – EINSATZ/VERSETZUNG VON LEITENDEN PFARRERN

Die Maßgaben der Abschnitte A und B gelten auch für den Einsatz und die Versetzung von Leitenden Pfarrern.

Wird die Stelle eines Leitenden Pfarrers vakant, kommen folgende Verfahrensschritte in Gang:

6.1 Zwingend notwendig ist die Ernennung eines Pfarrverwalters. Darüber entscheidet der Bischof nach Beratung in der Personalkonferenz. Die Ernennung erfolgt in der Regel zunächst in der Terminologie „vorübergehende Pfarrverwaltung“.

6.2 Sobald der Abschied oder die Veränderung eines Leitenden Pfarrers öffentlich bekannt oder kommuniziert wird oder ist oder im Rahmen der Einsatzbefristung absehbar ist, nimmt die Personaldezernentin oder der Personaldezernent beziehungsweise Die Lediterin oder der Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal des BMO Kontakt mit den Gremien der Pfarrei, den Mitgliedern des Seelsorgeteams sowie gegebenenfalls dem Leitungsteam des Pastoralen Raumes auf und lädt zu einem Gespräch ein.

Im Rahmen dieses Gespräches wird zunächst die durch den Abschied entstehende Situation gemeinsam in den Blick genommen.

Das Ziel ist eine gemeinsame Einschätzung, in welcher Weise eine Nachfolgebesezung erfolgt.

Dabei werden gegebenenfalls auch Optionen für alternative Leitungsformen in den Blick genommen.

Um die weitere Kommunikation zu gestalten, bildet sich eine Gruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Gremien, des Seelsorgeteams, gegebenenfalls des Leitungsteams des pastoralen Raumes und der Personaldezernentin oder dem Personaldezernenten, beziehungsweise Der Lediterin oder dem Leiter der Abteilung Seelsorge-Personal des BMO.

6.3 Die Gremien erstellen in Rückbindung an das Leitungsteam des Pastoralen Raumes die Beschreibung eines Profils der Pfarrei und welche Formen gemeinsam getragener Verantwortung es bereits gibt oder zukünftig entwickelt werden könnten.

6.4 Der Bischof entscheidet nach Beratung in der Personalkonferenz, ob eine Stellenbekanntmachung für die Nachfolge in der Aufgabe des Leitenden Pfarrers erfolgt.

6.5 Aufgrund des unter Punkt 6.3. erstellten Profils erfolgt zunächst ein Vorabgespräch des vom Bischof vorgesehenen Kandidaten mit der unter Punkt 6.2. genannten und gebildeten Gruppe, um zu überprüfen, ob es eine gute Grundlage für die Konkretisierung gibt oder geben kann.

6.6 Sollte diese Grundlage gegeben sein, erfolgt ein Kontaktgespräch mit allen Mitgliedern des Seelsorgeteams und der Gremien. Zu diesem Gespräch lädt die Leitung des Pastoralen Raumes (ab 1. Januar 2026, bis dahin der Dechant oder die Bischöflichen Beauftragten) ein und moderiert dieses Kontaktgespräch.

6.7 Am Ende des Kontaktgespräches geben die Gremien und der Kandidat ein Meinungsbild darüber ab, ob erhebliche Bedenken gegen eine Zusammenarbeit vorliegen.

Diese Leitlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Münster, den 13.11.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 001

Art. 4

Befristung von Pfarrstellen

Dekret der Kongregation für die Bischöfe

Em.mus P.D. Rainardus S.R.E. Card. Marx, Conferentiae Episcoporum Germaniae Praeses, ipsius Conferentiae nomine, ab Apostolica Sede postulavit ut canonis 522 (de nominatione parochorum ad tempus praefinitum) Codicis Iuris Canonici norma complementaris, a conventu plenario Conferentiae ad normam iuris adprobata, rite recognosceretur.

Congregatio pro Episcopis, vi facultatum sibi articulo 82 Constitutionis Apostolicae "Pastor Bonus" tributarum et collatis consiliis cum Dicasteriis, quorum interest, memoratam normam, prout in adnexo exemplari continetur, iuri canonico universali accomodatam repperit et ratam habet.

Quapropter, eadem norma, modis ac temporibus ab ipsa Conferentia statutis, promulgari poterit.

Datum Romae, ex Aedibus Congregationis pro Episcopis, die 27 mensis Augusti anno 2018

Prot. N° 749/2005

Marcus Card. Ouellet

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz beschließt gemäß c. 522 CIC, dass die Pfarrer für eine bestimmte Zeit ernannt werden können, wobei die Ernennungszeit mindestens sechs Jahre beträgt.

Approbiert durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz

Ingolstadt, den 20.02.2018

L.S.

Reinhard Kardinal Marx

Zeitliche Befristung von Ernennungen zum Pfarramt

Gemäß dem Allgemeinen Dekret der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. Februar 2018 setze ich hiermit für das Bistum Münster fest, dass die Amtszeit von kanonischen Pfarrern sechs Jahre

beträgt.

Die Amtszeit kann um weitere sechs Jahre verlängert werden.

Näheres regeln die Leitlinien für den Einsatz und das Versetzungsverfahren des pastoralen Personals im Bistum Münster, in Kraft gesetzt und veröffentlicht im Amtsblatt am 01.01.2025.

Münster, den 13.11.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 001

Art. 5

Satzung für die Pfarreiräte im Bistum Münster

Präambel

„Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm“ (1 Kor 12,27). Christus ist das Haupt seiner Kirche und einem jedem einzelnen seiner Glieder teilt Gott, der Vater, durch den Heiligen Geist eine besondere Gabe zu. Im Bild vom mystischen Leib Christi und im Bild vom Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit erinnert das II. Vatikanische Konzil die Kirche an zwei große Perspektiven: dass Christus, der Herr, sie leitet und der Heilige Geist das gibt, was sie braucht. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung in wahrer Gleichheit und Würde zur Teilhabe und Teilnahme am Sendungsauftrag der Kirche berufen (LG 32).

Der Pfarreirat ist in sinnvoller Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarrei und kann zugleich als das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) vor Ort weitere Verantwortung übernehmen.

Der Pfarreirat hat die Aufgabe, in gemeinsam wahrgenommener Verantwortung mit dem leitenden Pfarrer und dem Pastoralteam Pastoral und Seelsorge auf die Bildung einer lebendigen und missionarischen Kirche in den Lebens- und Sozialräumen der Menschen hin auszurichten. Als synodales Gremium der Mitverantwortung berät er alle die Pfarrei betreffenden Fragen und Aufgaben, fasst Beschlüsse und trägt gemeinsam mit den weiteren Verantwortungsträger*innen der Pfarrei Sorge für deren Durchführung. In diesem Miteinander hat der Pfarreirat teil an der Pfarreileitung. Als Organ des Laienapostolates kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei, in eigener Verantwortung tätig werden.

Die Pfarrei und ihre Gemeinden, die Pastoralen Räume, alle weiteren Struktureinheiten und Orte nehmen einander in der jeweiligen Eigenständigkeit wahr und unterstützen sich wechselseitig. Leitend für das Zu- und Miteinander sind die Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität.

Als Gremium der Mitverantwortung ist der Pfarreirat ein synodales Gremium. Der Begriff der Synodalität verweist auf die Beteiligung des ganzen Volkes Gottes am Leben und an der Sendung der Kirche. Mit ihren je eigenen Berufungen, Charismen und Talenten haben alle Christinnen und Christen Anteil am einen Priestertum Christi. Die Vielfalt der Geistesgaben im Volk Gottes stellt einen großen Mehrwert dar, der sich in einem Aufeinander-Hören und Voneinander-Lernen, einem gemeinsamen Beraten und Entscheiden verwirklicht.

§ 1 Pfarreirat

In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden. Um ein den konkreten pastoralen Gegebenheiten und Bedürfnissen entsprechendes passgenaues pastorales Gremium bilden zu können, kann die Zu-

sammensetzung des Pfarreirates flexibel ausgestaltet und aus verschiedenen Pfarreiratswahlverfahren ausgewählt werden.

§ 2 Aufgaben des Pfarreirates

Der Pfarreirat vertritt gemeinsam mit der Pfarrleitung, dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss und dem Seelsorgeteam die Pfarrei. Er dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei und der Verwirklichung des Sendungsauftrags der Kirche. Dabei hat er die Anliegen der territorialen und personalen Gemeinden auf dem Gebiet der Pfarrei im Blick zu haben.

Er trägt Verantwortung für die:

- a) strategische mittel- und langfristige pastorale Ausrichtung der Pfarrei.
- b) pastoralen Grundsätze der Vermögensverwaltung.
- c) interne und externe Kommunikation der Pfarrei.

Darüber hinaus:

- erarbeitet, evaluiert und entwickelt er das Pastoral Konzept (z. B. Orientierungsrahmen, Lokaler Pastoralplan) weiter. Dabei orientiert er sich an den pastoralen Leitideen der Diözesanebene, (z. B. Pastoralplan für das Bistum Münster) des Kreisdekanates und des Pastoralen Raums.
- reflektiert er das Wirken der Pfarrei in den unterschiedlichen pastoralen, caritativen und sozialen Handlungsfeldern.
- reflektiert er das Wirken der Pfarrei im Pastoralen Raum und auf der Ebene des Kreisdekanates.
- koordiniert, unterstützt und vernetzt er als Organ des Laienapostolates pastorale Angebote und Initiativen in der Pfarrei und im Pastoralen Raum und sorgt für die Vernetzung mit weiteren kirchlichen Orten und Einrichtungen im Sozialraum z. B. Kommune, Stadtteilinitiative, andere christlichen Kirchen etc.
- unterrichtet er den Bischof vor der Besetzung einer Pfarrstelle über die besonderen Bedürfnisse der Pfarrei und erarbeitet mit der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflichen Münsterschen Offizialat ein Anforderungsprofil.
- wirkt er bei der Erstellung des Haushalts- und Stellenplans mit dem Recht der Erörterung mit.
- wählt er Vertreterinnen und Vertreter in überpfarrliche pastorale Gremien.
- berichtet er den Pfarreimitgliedern mindestens jährlich z. B. in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit.

Der Pfarreirat kann zur Aufgabenerledigung Hauptamtliche sowie Dritte hinzuziehen. Der Pfarreirat gewährleistet die Beteiligung von Gruppen und Personen, die sich engagieren wollen.

§ 3 Mitglieder des Pfarreirates

- (1) Die Pfarrei wählt nach einer vom Bischof erlassenden Wahlordnung fünf bis höchstens 14 stimmberechtigte Mitglieder. Zudem gehören dem Pfarreirat weiter als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC,
 - b) grundsätzlich je eine Vertreterin/ein Vertreter

- der Priester des Seelsorgeteams, sofern ein Kaplan hierzu gehört, dieser,
- der Diakone sowie
- der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten.

Zusätzlich zum leitenden Pfarrer soll jedenfalls mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Pfarrei eingesetzten Seelsorgenden (Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten) stimmberechtigtes Mitglied im Pfarreirat sein. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft das Seelsorgeteam; im Konfliktfall entscheidet der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC.

- c) ein vom Kirchenvorstand/Kirchenausschuss entsandtes gewähltes Kirchenvorstandsmitglied/Kirchenausschussmitglied.
- (2) Dem Pfarreirat gehören als beratende Mitglieder mit Antrags- und Mitspracherecht an:
- a) eine Präventionsfachkraft
 - b) Vertreterinnen/Vertreter von muttersprachlichen Gemeinden sowie
 - c) Vertreterinnen/Vertreter der in der Pfarrei tätigen Orden, Ordensgemeinschaften oder Säkularinstitute.
- (3) Erscheint es dem Pfarreirat als sinnvoll, können weitere Mitglieder mit Stimmrecht oder Antrags- und Mitspracherecht im Pfarreirat tätig sein. Hierzu identifiziert der Pfarreirat im Wahljahr Gruppierungen und Verbände, die das pfarrliche Leben in hohem Maße prägen. Diese delegieren ihre ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter. Die gewählten sowie delegierten Mitglieder aus Absatz 1, Absatz 3 Satz 1-3 müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates ausmachen. Es dürfen nicht mehr Mitglieder mit Stimmrecht aus Gruppierungen und Verbände delegiert werden, als Mitglieder von der Pfarrei gem. Absatz 1 gewählt werden.
- (4) Ferner besteht die Möglichkeit, Gäste zu einzelnen Themen in die Pfarreiratssitzung einzuladen und anzuhören (z. B. Vertreterinnen/Vertreter von Einrichtungen wie z.B. Altenheime, Tageseinrichtungen für Kinder).
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der gewählten Mitglieder gem. Absatz 1 durch Beschluss des Pfarreirates erweitert oder vermindert werden. Dies bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats/Bischöflich Münsterschen Offizialats.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben, das 14. Lebensjahr vollendet haben und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jeder Katholik, der in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat, das 16. Lebensjahr und noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen ist.
- (3) Es können auch außerhalb der Pfarrei im Bistum Münster oder in einem unmittelbar angrenzenden (Erz-)Bistum wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Pfarrei aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist nicht zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinden, zum Pfarrer, Pfarrverwalter oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligte Person stehen oder zu einem hauptamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- a) Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen oder eine Nebentätigkeit ausüben (z.B. Teilzeitjob, freiberufliche Tätigkeit, Honorartätigkeit etc.), sowie
 - b) Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (5) Nicht wählbar sind Geistliche, einschließlich Ruhestands-, Ordensgeistliche und Diakone.
 - (6) Nicht wählbar sind im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Pfarreien betraut sind.
 - (7) Nicht wählbar sind Personen, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
 - (8) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung, insbesondere von Geschlecht und Alter, zu achten.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarreirates.
- (2) Die Mitgliedschaft im Pfarreirat endet, wenn die Wählbarkeit entfällt (§ 4), ein Mitglied den Rücktritt gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder in Textform erklärt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Ein Mitglied des Pfarreirates kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, aus dem Pfarreirat ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Das Ausschlussverfahren erfolgt auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Pfarreirates, auf Antrag des Leitenden Pfarrers oder Pfarrverwalters unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC oder auf Antrag des Bischöflichen Generalvikariates/Bischöflich Münsterschen Offizialates an die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14), die die Beteiligten zu hören hat. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Bischof.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarreirat aus, so rückt bei gewählten Mitgliedern gem. § 3 Absatz 1 die Kandidatin/der Kandidat, der bei der Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarreirat nach. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Pfarreirat ein weiteres passiv wahlberechtigtes Mitglied hinzu.
- (5) Scheidet ein nach § 3 Absatz 3 aus einer Gruppierung oder Verband entsandtes Mitglied aus, so entsendet diese/r ein neues Mitglied in den Pfarreirat. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden des aus dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss entsandten Mitglieds sowie der Vertreter des in der Pfarrei eingesetzten hauptamtlichen Personals.
- (6) Scheiden mehr als die Hälfte der nach § 3 Absatz 1 gewählten Mitglieder aus dem Pfarreirat aus, und kann eine Anzahl von mehr als der Hälfte der nach dieser Vorschrift mindestens zu wählenden Mitglieder über die Ersatzliste nicht wieder hergestellt werden, ist das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der örtlichen Situation entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen bis hin zur möglichen Anordnung der Neuwahl.

§ 6 Konstituierung

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des Pfarreirates statt. Dazu lädt die Pfarrleitung die Mitglieder gem. § 3 Absatz 1 ein und informiert diejenigen, die in den Pfarreirat Mitglieder entsenden.
- (2) Der Vorstand und die Vertreterin/der Vertreter für den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss müssen innerhalb von drei Monaten nach der Wahl gewählt werden.
- (3) Bis zur Übernahme des Amtes durch den die gewählte Vorsitzende/gewählten Vorsitzenden leitet der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC die Sitzungen des Pfarreirates.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Pfarreirat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand, dem unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter und zwei oder vier zu wählende Mitglieder angehören. Die Vorsitzende/der Vorsitzende wird aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes vom Pfarreirat gewählt. Der Vorstand regelt die Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor. Der Vorstand beruft die Sitzungen des Pfarreirates spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen schriftlich oder in Textform ein. Er regelt die Sitzungsleitung. Die Einladung soll nebst Tagesordnung unter Beachtung des Datenschutzes auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden. Das Pfarrbüro kann den Vorstand bei der Organisation und Durchführung der Pfarreiratssitzungen unterstützen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an dienstlichen Besprechungen des Seelsorgeteams in der Pfarrei teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Pfarreirat in der Öffentlichkeit.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Pfarreirat tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind in der Regel öffentlich. Bei besonderen Anliegen sollen Vertreterinnen/Vertreter von Verbänden oder betroffenen Pfarreieinrichtungen zu den Pfarreiratssitzungen eingeladen werden.
- (3) Nicht öffentlich sind zu behandeln:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind.Die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit trifft der Vorstand abschließend.
- (4) Darüber hinaus kann das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersches Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.
- (5) Es ist möglich, die Sitzungen des Pfarreirates auch als virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen, stattfinden zu lassen. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.
- (7) Jeweils ein Mitglied eines Ausschusses gem. § 11 hat, soweit der Ausschuss nicht bereits über ein Mitglied des Pfarreirates dort vertreten ist, das Recht, an den Sitzungen des Pfarreirates teilzunehmen und sich zur Sache zu äußern.
- (8) Über die Sitzungen des Pfarreirates ist ein Ergebnisprotokoll unter Angabe des Ortes, der anwesenden Pfarreiratsmitglieder und des Abstimmungsergebnisses anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Protokollführung ist zu Beginn der Sitzung festzulegen. Der Pfarreirat berichtet unter Beachtung des Datenschutzes über seine Arbeit; er entscheidet unter Beachtung des Datenschutzes über eine Veröffentlichung von Protokollen. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 9 Amtsausübung und Amtspflichten

- (1) Die Mitglieder des Pfarreirates sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber der Pfarreileitung auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.
- (2) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (3) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (4) Der Pfarreirat hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (2) Der Pfarreirat ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abhängt. Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.
- (3) Der Pfarreirat bleibt beschlussfähig, solange nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ausscheiden.
- (4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

- (5) Erklärt der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so hat dieser Einspruch für den Beschluss aufschiebende Wirkung. Die anstehende Frage ist im Pfarreirat innerhalb eines Monats erneut zu beraten. Kommt auch hier keine Einigung zustande, ist die Schiedsstelle anzurufen. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Pfarreirat durch Beschluss die Angelegenheit dem Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münsterschen Offizi-
alat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Pfarrer nicht widersprechen.
- (6) Ist eine Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben und stellt dies der Vorstand oder der Pfarreirat durch Beschluss fest, ist die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14) anzurufen. Kommt eine Einigung dort nicht zustande, kann der Bischof angerufen werden. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 11 Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Der Pfarreirat kann Ausschüsse, Projektgruppen und Arbeitsgruppen für bestimmte Sachthe-
men, Zielgruppen oder Orte (z. B. Gemeindeausschuss) bilden.
- (2) In Ausschüssen, Projektgruppen und Arbeitsgruppen können auch Personen mitarbeiten, die nicht Mitglieder des Pfarreirates sind. Mindestens ein Mitglied eines Ausschusses, einer Pro-
jektgruppe, einer Arbeitsgruppe soll im Pfarreirat vertreten sein. Die Kommunikation mit dem Pfarreirat ist sicherzustellen.
- (3) Die Ausschüsse bestimmen jeweils aus ihrer Mitte eine Leitung, die von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden kann. Für die Arbeitsweise in den Ausschüssen gelten die Vorschriften über die Arbeitsweise im Pfarreirat (vgl. §§ 8 bis 10) entsprechend. Gibt sich der Gemeindeausschuss eine eigene Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Pfarreirates.
- (4) Die Arbeit in Ausschüssen, Projektgruppen und Arbeitsgruppen erfolgt im Einvernehmen mit dem Pfarreirat. Öffentliche Aussagen und Stellungnahmen bedürfen der vorherigen Zustim-
mung des Vorstandes des Pfarreirates.

§ 12 Pfarrversammlung

Der Pfarreirat soll mindestens einmal im Jahr zur Information und Beratung die Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen. Hier sind Angelegenheiten des pfarrlichen Lebens zu besprechen und dem Pfarreirat Empfehlungen für die zukünftige Arbeit zu geben.

§ 13 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss

- (1) Der Pfarreirat entsendet ein Mitglied zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes/Kirchenaus-
schusses; dieses hat ein Stimmrecht. Es ist berechtigt und auf Verlangen des Pfarreirates ver-
pflichtet, unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht im Pfarreirat zu berichten.
- (2) Beschlüsse des Pfarreirates, deren Durchführung finanzielle Aufwendungen der Pfarrei erfor-
dern, leitet dieser mit der Bitte um baldige Entscheidung dem Kirchenvorstand/Kirchenaus-
schuss zu. Sie werden mit der Mittelbereitstellung wirksam.
- (3) Der Pfarreirat lädt in der Regel einmal im Jahr den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu einer
gemeinsamen Sitzung ein. Hierbei legt er insbesondere die strategische mittel- und langfristi-
ge Ausrichtung der Pfarrei und die pastoralen Grundsätze der Vermögensverwaltung fest.

- (4) Der Pfarreirat versieht die Genehmigungsvorlage des Haushaltes durch den Kirchenvorstand/ Kirchenausschuss an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat mit seiner Stellungnahme.

§ 14 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle liegt beim Diözesanrat im Bistum Münster.

§ 15 Sonderbestimmung

Änderungen und Abweichungen von dieser Satzung im Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Münster. Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2025 bis 2029 in Kraft und ist erstmals zu der am 8./9. November 2025 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden. Gleichzeitig treten die Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 15. Januar 2017 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2025/2029 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2028 über die weitere Geltung dieser Satzung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Satzung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 12.12.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 710

Art. 6

Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Münster

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Pfarreiräte gem. § 3 Absatz 1 der Satzung für die Pfarreiräte (PR-Satzung) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz in der Diözese Münster (KDG, KA Münster 2018 Nr. 3, Art. 45) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO, KA Münster 2018 Nr. 3, Art. 46) in ihren jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.
- (3) Jedes Mitglied einer Pfarrei kann nur einmal wählen. Dies gilt insbesondere auch bei Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Pfarrei (§ 9).

§ 2 Wahltermin

- (1) Die Wahlen der Pfarreiräte finden regelmäßig alle vier Jahre statt, soweit nicht der Bischof in begründeten Fällen eine andere Amtsperiode festlegt. Der Bischof bestimmt den Wahltermin.

Das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat formuliert einen Ablaufplan, in dem die nach dieser Wahlordnung einzuhaltenden Fristen konkretisiert sind.

- (2) Der Wahlvorstand bestimmt ein oder mehrere Wahllokale und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest.
- (3) Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen möglichst so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Beeinträchtigungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 3 Zahl der Mitglieder

Die Pfarrei wählt nach § 3 Absatz 1 der PR-Satzung fünf bis höchstens 14 stimmberechtigte Mitglieder. Über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder entscheidet der Pfarreirat spätestens 26 Wochen vor der Wahl.

§ 4 Wahlverfahren bei einheitlicher Wahl in einer Pfarrei

- (1) Wird einheitlich für die gesamte Pfarrei gewählt, so wird eine einheitliche Vorschlagsliste aufgestellt.
- (2) Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahlvorstand ein einheitlicher Stimmzettel mit den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren jeweiliger Beruf, Erstwohnsitz und Alter erstellt.

§ 5 Wahlverfahren bei einheitlicher Wahl in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden

- (1) Versteht der Pfarreirat die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden und entscheidet er sich für die Wahl eines Pfarreirates, so wird in Gemeinden ein Pfarreirat gewählt. Dies bestimmt der Pfarreirat spätestens 26 Wochen vor der Wahl. Gleichzeitig muss der Pfarreirat festlegen, ob die Wahl als paritätische Wahl, als proportionale Wahl oder als modifiziert proportionale Wahl durchgeführt werden soll.
- (2) Im Fall der paritätischen Wahl wird aus jeder Gemeinde die gleiche Zahl zu wählender Mitglieder gewählt.
- (3) Im Fall der proportionalen Wahl wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder im Verhältnis zu der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder in den Gemeinden festgelegt.
- (4) Im Fall der modifiziert proportionalen Wahl orientiert sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Gemeinden an der Verteilung im Fall der proportionalen Wahl, kann aber unter Berücksichtigung ortsspezifischer oder pastoralen Kriterien abweichend festgelegt werden. Der Pfarreirat bestimmt einen Proporzschlüssel.
- (5) Auch für die Durchführung der Wahl in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden wird vom Wahlvorstand ein einheitlicher Stimmzettel mit den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren jeweiliger Beruf, Erstwohnsitz und Alter erstellt, wobei die Kandidatinnen und Kandidaten nach Gemeinden getrennt aufgeführt werden.
- (6) Die Ermittlung der Zahl der für die einzelnen Gemeinden zu wählenden Mitglieder erfolgt durch den Pfarreirat.

§ 6 Bildung des Pfarreirates durch Delegation aus gewählten Gemeindeausschüssen

- (1) Versteht der Pfarreirat die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden und entscheidet er sich für die Wahl von Gemeindeausschüssen, so wird in jeder Gemeinde für die Wahlperiode ein Gemeindeausschuss gewählt. Aus den Gemeindeausschüssen werden Mitglieder in den Pfarreirat durch Wahl in den Gemeindeausschüssen delegiert. Diese Entscheidung muss der Pfarreirat spätestens 26 Wochen vor der Wahl treffen. Gleichzeitig bestimmt er die Zusammensetzung sowie wie viele Mitglieder aus den jeweiligen Gemeindeausschüssen entsendet werden. Für die Durchführung der Wahl von Gemeindeausschüssen werden vom Wahlvorstand je Gemeinde ein Stimmzettel mit den Namen der für die jeweiligen Gemeinden aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren jeweiliger Beruf, Erstwohnsitz und Alter erstellt.
- (2) Nach der Wahl lädt die Pfarrleitung jeden Gemeindeausschuss innerhalb von zwei Monaten zu einer jeweiligen konstituierenden Sitzung ein. Der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC leitet diese bis zur Wahl einer Leitung des Gemeindeausschusses. Der Gemeindeausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Leitung, die von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden kann. Für die Arbeitsweise und eine Beendigung der Mitgliedschaft im Gemeindeausschuss gelten die Vorschriften für den Pfarreirat (vgl. §§ 5, 8 bis 10 PR-Satzung) entsprechend. Gibt sich der Gemeindeausschuss eine eigene Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Pfarreirates.

§ 7 Wahl in Personalgemeinden

Personalgemeinden können dem Pfarreirat einen Antrag auf Einrichtung eines Gemeindeausschusses vorlegen. Der Pfarreirat seinerseits kann Personalgemeinden auf die Möglichkeit der Wahl eines Gemeindeausschusses hinweisen. Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet oder gewählt werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben. Die Entscheidung für die Wahl bzw. Einrichtung von Gemeindeausschüssen muss spätestens drei Monate vor der Wahl getroffen werden. Die Entscheidung liegt beim aktuellen Pfarreirat.

§ 8 Aktives und passives Wahlrecht

Die aktive und passive Wahlberechtigung ergeben sich aus § 4 der PR-Satzung.

§ 9 Wahlrecht in einer anderen Pfarrei

- (1) Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrei ist unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der PR-Satzung auf Antrag möglich.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste der Wahlberechtigten ist an den Wahlvorstand der Wahlpfarrei spätestens vier Wochen vor der Wahl zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Wird dem Antrag zugestimmt, sind die Antragstellerin/der Antragsteller, dessen Wohnsitzpfarrei sowie das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich in Schrift- oder Textform zu informieren. Das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat nimmt die Anpassung in der Liste der Wahlberechtigten der beteiligten Pfarreien für diese vor.
- (4) Wird der Antrag abgelehnt, ist die Antragstellerin/der Antragsteller unter Angabe der Gründe hierüber in Schrift- oder Textform zu benachrichtigen.

§ 10 Stimmrecht

Die Wahlberechtigten einer Pfarrei haben gleiches Stimmrecht; jede/jeder kann maximal so viele Stimmen abgeben und auf die Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Wahlzettel verteilen, wie zu wählen sind. Keiner Kandidatin/keinem Kandidaten darf mehr als eine Stimme gegeben werden.

§ 11 Berufung und Zusammensetzung des Wahlvorstands

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarreirat spätestens 26 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand.
- (2) Dem Wahlvorstand gehören an:
 - a) der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelung des Statuts zu can. 517 § 2 CIC oder ein von ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter und
 - b) mindestens vier vom bisherigen Pfarreirat zu wählende und wahlberechtigte Mitglieder.
- (3) Wo kein Pfarreirat besteht, beruft der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelung des Statuts zu can. 517 § 2 CIC vier wahlberechtigte Pfarreimitglieder in den Wahlvorstand.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 12 Wahlhelfenden

Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, insbesondere in den einzelnen Wahllokalen, kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer (Wahlhelfende) bestellen, die wahlberechtigt sein müssen. Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates können dem Wahlvorstand sowie den Wahlhelfenden nicht angehören. Zur Entlastung des Ehrenamts können zur Organisation der Wahl hauptamtliche Kräfte (wie z. B. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrbüros oder Verwaltungsreferentinnen und Verwaltungsreferenten sowie die Verwaltungsleitungen) herangezogen werden.

§ 13 Aufgaben des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand hat die Aufgaben:
 1. Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Pfarreirates aufzustellen (Vorschlagsliste, § 15),
 2. die eingehenden Ergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§ 15 Absatz 5),
 3. die endgültige Vorschlagsliste bekannt zu geben (§ 16),
 4. Wahllokale und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 2 Absatz 2),
 5. die Stimmzettel zu erstellen (§ 4 Absatz 2, § 5 Absatz 5, § 6),
 6. die Liste der Wahlberechtigten, ggf. getrennt nach Gemeinden, zu erstellen (§ 14),

7. ggf. Wahlhelfende zu bestellen (§ 12),
8. über die Anträge auf Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Gemeinde als seine Wohnortgemeinde zu entscheiden (§ 9),
9. das Ergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen (§ 25),
10. das Ergebnis der Wahl an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizi-
alat bekanntzugeben (§ 28).

§ 14 Liste der Wahlberechtigten

- (1) Der Wahlvorstand stellt spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin die Liste der Wahlberechtigten auf oder erkennt die von anderer Seite erstellte Liste als richtig an. Die Liste enthält die Vor- und Nachnamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Erstwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. Beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren (§ 51 Bundesmeldegesetz) ist von einer Aufnahme in die Liste abzusehen, sofern die oder der Betroffene nicht schriftlich eingewilligt hat.
- (2) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ausschließlich ihrer in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie persönlich Auskunft aus der Liste der Wahlberechtigten, beschränkt auf ihre personenbezogenen Daten, verlangen.
- (3) Der Wahlvorstand teilt nach ortsüblicher Bekanntmachung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, rechtzeitig mit, dass aus der Liste der Wahlberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag für die Dauer einer Woche von den Wahlberechtigten im Rahmen des Absatz 2 Auskunft begehrt werden kann. Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten nach Ablauf dieser Frist unzulässig sind.
- (4) Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten können von den Wahlberechtigten bis zum Ende der Auskunftsfrist in Textform oder zur Niederschrift an den Wahlvorstand gerichtet werden; sie sind zu begründen. Wird einem Einspruch nicht binnen drei Tagen stattgegeben, können die Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münstersches Offizi-
alat einlegen. Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Ist eine Person nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, ist sie gleichwohl zur Stim-
abgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist.

§ 15 Wahlvorschläge

- (1) Die vom Wahlvorstand aufzustellende Vorschlagsliste soll wenigstens ein Viertel mehr Kandidatinnen/Kandidaten enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Die Liste muss jedoch mindestens eine Kandidatin/einen Kandidaten mehr enthalten, als zu wählen sind, bei Wahlen eines Pfarreirates/von Gemeindeausschüssen in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden je Gemeinde mindestens eine Kandidatin/einen Kandidaten mehr als zu wählen ist. Dabei ist gemäß § 4 Absatz 8 der PR-Satzung auf eine ausgewogene Berücksichtigung, insbesondere von Geschlecht und Alter, zu achten. In begründeten Einzelfällen kann das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizi-
alat auf Ersuchen des Wahlvorstands eine Ausnahme-

regelung treffen. Der Wahlvorstand kann zur Vorbereitung seines Wahlvorschlages zu einer Pfarrversammlung einladen.

- (2) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten nach Gemeinden – in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Beruf und Erstwohnsitz aufzuführen; mit Einwilligung der Kandidatin/des Kandidaten kann auch eine Altersangabe erfolgen. Bei berechtigtem Interesse, insbesondere beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren oder bedingter Sperrvermerke, kann auf Ersuchen der Kandidatin/des Kandidaten trotz vorliegender Einwilligung von einer Angabe von Beruf und Erstwohnsitz abgesehen werden. Dies gilt auch für den anzufertigen Stimmzettel.
- (3) Von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste folgende schriftliche Erklärungen vorliegen:
 - a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur;
 - b) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten;
 - c) eine Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 4 der PR-Satzung.
- (4) Der Wahlvorstand macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Pfarrei bekannt. Die Vorschlagsliste ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen in geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief, zu veröffentlichen. Am ersten Wochenende nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist zudem in allen Gottesdiensten auf die Veröffentlichung und das Recht zur Ergänzung der Liste gem. Absatz 5 hinzuweisen.
- (5) Gleichzeitig ist die Pfarrei darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen weitere Vorschläge beim Wahlvorstand eingereicht werden können. Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarreirat zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zehn Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich. Ferner sind Vor- und Nachname sowie der Erstwohnsitz der vorgeschlagenen Kandidatin/der vorgeschlagenen Kandidaten anzugeben sowie ist eine schriftliche Erklärung der/des Vorgeschlagenen, dass sie oder er zur Kandidatur bereit ist, beizufügen. Der Vorschlag des Wahlvorstandes wird um diese ergänzt, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Unabhängig von Absatz 5 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 16 Bekanntgabe der endgültigen Vorschlagsliste

Der Wahlvorstand hat nach Ablauf der Frist gem. § 15 Absatz 5 innerhalb einer Woche die endgültige Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge, bei einer Wahl in der Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden getrennt nach Gemeinden, in geeigneter Weise, z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief, zu veröffentlichen.

§ 17 Einladung

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag oder zu Beginn des Wahlzeitraums ortsüblich, insbesondere z. B. in den Gottesdiensten, durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief. Sie muss insbesondere Hinweis auf die Wahllokale, Wahlzeiten und Wahlverfahren enthalten.

§ 18 Wahlleitung vor Ort

Für jedes Wahllokal hat der Wahlvorstand drei Personen, die Mitglied des Wahlvorstands oder Wahlhelfende sind, zu bestellen. Die Wahl wird von einer dieser Personen vor Ort geleitet. Sie übt das Hausrecht aus. Insbesondere kann sie Personen, die den Wahlablauf behindern oder stören, der Räumlichkeiten verweisen. Es ist darauf zu achten, dass in dem Gebäude keine Beeinflussung der zu wählenden Personen stattfindet.

§ 19 Wahlhandlung an der Urne

- (1) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist sodann bis zur Stimmauszählung verschlossen zu halten.
- (2) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen. Der Wahlvorstand prüft vor Aushändigung des Stimmzettels die Eintragung der Wählerin oder des Wählers in der Liste der Wahlberechtigten oder den Nachweis der Wahlberechtigung (§ 14 Absatz 5). Anschließend wird die Stimmabgabe vermerkt.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Pfarreiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden.
- (4) Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine auszufüllen und anschließend in die Wahlurne zu werfen.
- (5) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlichem Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (6) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren. Sodann erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.
- (7) Niemand darf der Zutritt zum Wahlraum während des für die Wahl festgelegten Zeitrahmens und die Beobachtung des Ablaufs verboten werden, sofern dadurch die Wahlhandlung nicht gestört wird. Dies gilt auch nach Schluss der Wahl bis zum Ende der Stimmenauszählung und der Verkündung des Wahlergebnisses mit Eintragung in die Wahl Niederschrift und deren abschließender Unterzeichnung.

§ 20 Briefwahl auf Antrag

- (1) Eine Briefwahl auf Antrag kann vom Tage nach der Bekanntgabe der endgültigen Vorschlagsliste bis zum Mittwoch vor der Wahl in Schrift- oder Textform oder mündlich bei dem Wahlvorstand (Postanschrift des Pfarrbüros) beantragt werden. Der Wahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel, dem amtlichen Stimmzettelumschlag und dem amtlichen Briefwahlumschlag ausgehändigt.
- (2) Die Ausstellung eines Wahlscheines ist in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (3) Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimmen auf dem Stimmzettel ab und steckt diesen in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Diesen Stimmzettelumschlag steckt sie/er mit dem Wahlschein, auf dem sie/er versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, in den Briefwahlumschlag und verschließt diesen. Sie/er hat diesen so

rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.

§ 21 Stimmabgabe in Filialwahllokalen mittels Briefwahl

- (1) Die Wahl kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche gleichzeitig auch in Wahlräumen in den Gemeinden oder an den Filialkirchen als Briefwahl (vgl. § 20) stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrei wählen kann.
- (2) Die Wählerin/der Wähler erhält die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlschein und Briefwahlumschlag).

§ 22 Wahl in einer Pfarrversammlung oder Gemeindeversammlung

Auf Beschluss des Pfarreirates kann die Wahl des Pfarreirates während einer Pfarrversammlung oder der Gemeindeausschüsse (vgl. § 6) in Gemeindeversammlungen durchgeführt werden. Die Wahl findet als Urnenwahl in unmittelbarer Nähe zum Wahltermin statt; insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl ist zu wahren. Eine Briefwahl auf Antrag ist nicht möglich. In der Pfarrversammlung oder in den Gemeindeversammlungen können sich alle Kandidierenden persönlich vorstellen. Die abgegebenen Stimmen werden vom Wahlvorstand in der Pfarrversammlung bzw. Gemeindeversammlung ausgezählt und bekannt gegeben.

§ 23 Weitere Wahlverfahren

Der Bischof kann weitere Wahlverfahren, wie z.B. eine Online-Wahl, diözesanweit oder auf deren Antrag hin für einzelne Pfarreien als Wahlverfahren zulassen und die dazu erforderlichen Regelungen treffen.

§ 24 Anzeige an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat und Kostenregelung

Alle vom Pfarreirat getroffenen Entscheidungen zur Wahl, insbesondere die Entscheidungen zur Anzahl der zu wählenden Pfarreiratsmitglieder, zur Verteilung der Sitze im Pfarreirat auf Gemeinden sowie zum Wahlverfahren sind dem Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münsterschen Offizialat (Geschäftsstelle Diözesanrat) mithilfe des Wahlmanagementprogramms spätestens drei Werktage nach Ablauf der jeweils hierfür vorgesehenen Entscheidungsfristen anzuzeigen.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlungen erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen. Wurde an mehreren (Filial-)Wahllokalen oder an einem Wahllokal in mehreren Wahlräumen gewählt, werden die verschlossenen Wahlurnen bzw. Wahlbriefe und die Wahlunterlagen zunächst in einen gemeinsamen Auszählungsraum verbracht. Der Wahlvorstand öffnet zunächst die Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge. Anhand des Wahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe vermerkt. Anschließend wird der Stimmzettelumschlag verschlossen in die Urne geworfen. Sodann öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, öffnet die Stimmzettelumschläge, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der vermerkten Stimmabgaben. Abweichungen sind in der Wahl Niederschrift festzuhalten.

- (2) Die ungültigen Stimmzettel werden separiert. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a) er unterschrieben oder anderweitig kenntlich gemacht ist,
 - b) gewählte Kandidatinnen und Kandidaten nicht eindeutig bzw. ausreichend kenntlich gemacht sind,
 - c) auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen waren,
 - d) einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten mehrfach angekreuzt sind,
 - e) neben der Kennzeichnung der/des Gewählten weitere Zusätze angebracht wurden oder
 - f) mehr als ein Stimmzettel in einem Umschlag enthalten ist.
- (3) Fehlt im Rahmen einer Briefwahl der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben oder ist der Briefwahlumschlag nicht verschlossen, so ist der Stimmzettel ungültig. Ebenfalls ungültig ist der Stimmzettel, wenn sich der Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag befindet.
- (4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand. Für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Wahlniederschrift sind die Gründe der Entscheidung kurz anzugeben.
- (5) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhalten hat.
- (6) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl; sofern ein Pfarreirat in einer Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden gewählt wird, sind aus der jeweiligen Gemeinde entsprechend der dort zu wählenden Zahl der Mitglieder die Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Auszählungsraum öffentlich bekannt zu geben. Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.

§ 26 Wahlannahme

Die Wahl bedarf der Annahme gegenüber dem Wahlvorstand.

§ 27 Wahlniederschrift

- (1) Für jedes Wahllokal ist eine Wahlniederschrift anzufertigen. Die Wahlniederschrift ist von drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und digital unverzüglich, jedenfalls binnen von 14 Tagen nach der Wahl im Wahlmanagementprogramm abzulegen. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlunterlagen sind vom Pfarreirat in Verwahrung zu nehmen, Wahlniederschriften sind zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, Briefwahlunterlagen) sind bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren und sodann datenschutzkonform zu vernichten.

§ 28 Bekanntgabe

- (1) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist vom Leitenden Pfarrer oder Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC der Pfarrei unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche durch ortsübliche Veröffentlichung, insbesondere durch Aushang, auf der Homepage der Pfarrei oder im Pfarrbrief, bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 29 ist dabei ausdrücklich hinzuweisen. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist in den Wahlunterlagen zu vermerken. Das Wahlergebnis ist am Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) zu verlesen. Die Namen der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarreirates sind spätestens zwei Wochen nach deren Wahl im Pfarreirat der Pfarrei bekannt zu geben.
- (2) Die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes meldet spätestens bis 12:00 Uhr des Tages nach der Wahl mittels des Wahlmanagementprogramms das Wahlergebnis an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat.
- (3) Die/der Vorsitzende des Pfarreirates teilt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl dem Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflichen Münsterschen Offizialat mittels des Wahlmanagementprogramms die Zusammensetzung des Pfarreirates (Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder, des Vorstands und der/des Vorsitzenden) mit.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung oder Besetzung der Ämter der/des Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden im Laufe der Amtsperiode sind dem Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat ist berechtigt, die in Absatz 3 genannten personenbezogenen Daten neben der Prüfung von Wahlergebnissen auch zu statistischen Zwecken sowie für Zwecke der Information und Fort-/Weiterbildung von Pfarreiratsmitgliedern zu verarbeiten.

§ 29 Einspruch

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Dieser ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 28 Absatz 1) schriftlich beim bisherigen Pfarreirat zu erheben und zu begründen. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.
- (2) Der bisherige Pfarreirat beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer sowie denjenigen, die von dem Beschluss betroffen sind, bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit zur Beschwerde nach § 30 ist hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, verlängert sich die Beschwerdefrist nach § 29 Absatz 1 Satz 1 um zwei Wochen.

§ 30 Beschwerde

- (1) Gegen den Beschluss des Pfarreirates steht den in § 29 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat zu. Dieses entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Pfarreirat nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs

entschieden hat.

- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.
- (3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie zu wiederholen.

§ 31 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Wahlordnung ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Münster.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2025 bis 2029 in Kraft und ist erstmals zu der am 8./9. November 2025 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden.

Gleichzeitig treten die Wahlordnung für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 15. Januar 2017 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft.

Vor Ablauf der Wahlperiode 2025/2029 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2028 über die weitere Geltung dieser Wahlordnung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Wahlordnung auch für die folgende Wahlperiode.

Münster, den 12.12.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 710

Art. 7

Ernennungsurkunde

Hiermit ernenne ich erneut

Herrn Ulrich Hörsting
aus Metelen, geb. am 4. Dezember 1961
Leiter des Fachbereichs Finanzen und Bauen im Bischöflichen Generalvikariat Münster

nach Anhörung des Kirchensteuerrates, des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums mit Wirkung vom 1. September 2024 gem. can. 494 und can. 1278 CIC für weitere fünf Jahre zum Ökonom für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

Ich vertraue darauf, dass Herr Hörsting mit Gottes Hilfe sein Amt zum Wohle der katholischen Kirche verwalten wird.

Münster, 17.07.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 710

Art. 8 **Anordnung über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen**

Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 14. November 2018 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe zusammengeschlossen worden. Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 3. Februar 2016 ist mit Zustimmung der Beteiligten der bestehende Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen neugeordnet und erweitert worden.

Nach Zustimmung der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art. 1

(1) Der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen eingegliedert. Der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe hört mit dem Zeitpunkt der Eingliederung auf zu existieren. Das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen wird um das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe erweitert. Der (Kirchen-)Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe.

Dem (Kirchen-)Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

St. Amandus, Datteln
St. Dominikus, Datteln (Meckinghoven)
St. Josef, Oer-Erkenschwick
St. Peter, Waltrop
St. Agatha, Dorsten
St. Antonius und Bonifatius, Dorsten
St. Paulus, Dorsten
St. Laurentius, Dorsten (Lembeck)
St. Matthäus, Dorsten (Wulfen)
St. Johannes der Täufer, Bottrop (Kirchellen)
St. Sixtus, Haltern am See
St. Antonius, Herten
St. Martinus, Herten
Heilige Edith Stein, Marl
St. Franziskus, Marl
Liebfrauen, Recklinghausen
St. Peter, Recklinghausen
St. Antonius, Recklinghausen.

(2) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem (Kirchen-)Gemeindeverband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem (Kirchen-)Gemeindeverband an.

Art. 2

(1) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt den Namen

„Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen“.

Der Verband ist (Kirchen-)Gemeindeverband im Sinne der §§ 26 bis 31 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes vom 1. November 2024 (Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster 2024, Nr.11, Art. 156).

Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Unabhängig vom durch die Satzung bestimmten Sitz, kann der (Kirchen-)Gemeindeverband mehrere Standorte auf dem Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes unterhalten.

(2) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel.

Art. 3

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Satzung für den Verband.

Art. 4

(1) Die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Verbandes sind in formeller und materieller Hinsicht erfüllt.

(2) Finanzielle Lasten und notwendige finanzielle Aufwendungen der beteiligten Kirchengemeinden oder des Verbandes sind durch Leistungen dieser Kirchengemeinden oder des Verbandes oder durch Leistungen Dritter gedeckt.

(3) Unbeschadet des § 10 der „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung“ (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Nr. 11, Art. 155), werden für den Verband keine zusätzlichen staatlichen Mittel beansprucht.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, den 29.11.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 710

Art. 9 **Satzung für den Verband der katholischen Kirchengemeinden im
Kreisdekanat Recklinghausen**

§ 1 Bildung, Aufgaben, Sitz und Aufsicht

- (1) Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 14. November 2018 sind mit Zustimmung der Beteiligten die katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe zu dem Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe zusammengeschlossen worden. Auf Anordnung des Bischofs von Münster vom 3. Februar 2016 ist mit Zustimmung der Beteiligten der bestehende Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen neu geordnet und erweitert worden.
- (2) Zum 1. Dezember 2023 hat der Bischof von Münster durch Diözesangesetz die „Ordnung für Pastorale Räume im Bistum Münster“ erlassen (Kirchliches Amtsblatt Münster 2023 Nr. 12, Art. 187). Mit diesem Gesetz sollen die pastoralen Strukturen so gestaltet werden, dass pfarrübergreifendes seelsorgliches Handeln gefördert wird.
- (3) Auf Antrag aller der den Verbänden nach Absatz 1 angehöriger Kirchengemeinden und nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden hat der Bischof von Münster mit Anordnung vom 26. November 2024 den Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe in den Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen eingegliedert. Der Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe hört mit dem Zeitpunkt der Eingliederung auf zu existieren. Das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen wird um das Gebiet des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe erweitert. Der (Kirchen-)Gemeindeverband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen ist Gesamtrechtsnachfolger des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe. Aus diesem Grunde wird der Name des (Kirchen-)Gemeindeverbandes neu gefasst.

Dem (Kirchen-)Gemeindeverband gehören folgende Kirchengemeinden an:

St. Amandus, Datteln
St. Dominikus, Datteln (Meckinghoven)
St. Josef, Oer-Erkenschwick
St. Peter, Waltrop
St. Agatha, Dorsten
St. Antonius und Bonifatius, Dorsten
St. Paulus, Dorsten
St. Laurentius, Dorsten (Lembeck)
St. Matthäus, Dorsten (Wulfen)
St. Johannes der Täufer, Bottrop (Kirchhellen)
St. Sixtus, Haltern am See
St. Antonius, Herten
St. Martinus, Herten
Heilige Edith Stein, Marl
St. Franziskus, Marl
Liebfrauen, Recklinghausen
St. Peter, Recklinghausen
St. Antonius, Recklinghausen

- (4) Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem (Kirchen-)Gemeindeverband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des

Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem (Kirchen-)Gemeindeverband an.

(5) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt nunmehr den Namen

„Verband der katholischen Kirchengemeinden im Kreisdekanat Recklinghausen“.

Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Unabhängig vom durch die Satzung bestimmten Sitz, kann der (Kirchen-)Gemeindeverband mehrere Standorte auf dem Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes unterhalten. Aktuell unterhält der (Kirchen-)Gemeindeverband für die Verwaltungseinrichtung Standorte in Haltern und Recklinghausen.

(6) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt ein eigenes Siegel.

(7) Der (Kirchen-)Gemeindeverband übernimmt ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben der Kirchengemeinden.

Er erfüllt seinen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage; Wesentliche, jedoch nicht abschließend aufgezählte Aufgaben des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind nach Übertragung der Aufgaben durch die jeweiligen bisherigen Träger, soweit vorhanden:

- Die rechtliche Trägerschaft für die Pastoralen Räume im Gebiet des (Kirchen-)Gemeindeverbandes;
- die rechtliche Trägerschaft der Verwaltungseinrichtungen für den (Kirchen-)Gemeindeverband;
- die rechtliche Trägerschaft für Tageseinrichtungen für Kinder. Der (Kirchen-)Gemeindeverband ist dabei Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII. Er erfüllt seinen sozial-caritativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage;
- die rechtliche Trägerschaft der Verwaltung für kirchliche Bildungsaufgaben.

(8) Der (Kirchen-)Gemeindeverband vertritt die ihm angehörenden Kirchengemeinden auf deren Verlangen hin auf dem Gebiet des Rechnungs-, Rechts-, Personal-, Liegenschafts- sowie des Bauwesens und berät die angehörenden Kirchengemeinden auf diesen Gebieten. Soweit die Kirchengemeinden ihn beauftragen, vertritt er diese gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(9) Der (Kirchen-)Gemeindeverband führt die Kirchenkassen und die Gemeinschaftskassen der ihm angehörenden Kirchengemeinden und nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im NRW-Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung einer Verwaltungseinrichtung bestehen.

(10) Dem (Kirchen-)Gemeindeverband werden die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung des Vermögens in den ihm angehörigen Kirchengemeinden übertragen. Für den (Kirchen-)Gemeindeverband gelten die kirchlichen Genehmigungstatbestände des Bischöflichen Generalvikariates entsprechend, welche für die Kirchengemeinden gelten.

(11) Der (Kirchen-)Gemeindeverband hat die Befugnis, Rechtsgeschäfte im eigenen Namen abzuschließen, insbesondere Eigentum und Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und sich verklagen zu lassen und Anleihen aufzunehmen.

(12) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht dem (Kirchen-)Gemeindeverband die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluss zu fassen und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, durch Umlage zu beschaffen, falls nicht andere Einnahmen zur Verfügung

stehen. Die Höhe der Verbandsumlage für die einzelnen Kirchengemeinden wird durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Das Recht der Steuererhebung steht ihm zu, soweit es in entsprechenden Gesetzen vorgesehen ist.

- (13) Der (Kirchen-)Gemeindeverband verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils für das Bistum Münster gültigen Fassung. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Mitarbeitervertretungsordnung und die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes

- a) Organe des (Kirchen-)Gemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung (§ 3),
- b) die Verbandsausschüsse (§ 9) und
- c) die Geschäftsleitung (§ 11).

§ 3 Verbandsvertretung

- (1) Die Angelegenheiten des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner angeschlossenen Einrichtungen werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und der nach § 1 Absatz 7 dieser Satzung gebildeten Einrichtungen. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Verbandsvertretung besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchengemeinden der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden. Die Mitglieder werden von den Kirchengemeinden aus ihren Reihen gewählt für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Kirchengemeindenrat. Die Kirchengemeinden der dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden können für die entsandten Mitglieder jeweils ein stellvertretendes Kirchengemeindenratsmitglied wählen.

Im Verhinderungsfalle des gewählten Mitgliedes kann der jeweilige Stellvertreter an der Sitzung der Verbandsvertretung teilnehmen. Der Verhinderungsfall ist zu begründen und zu dokumentieren. Mitglieder der Verbandsvertretung können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung von ihrem Amt zurücktreten, darüber ist eine Abwahl sowohl des entsandten Mitgliedes als auch seines Stellvertreters durch den jeweiligen Kirchengemeindenrat jederzeit möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so wird vom jeweiligen Kirchengemeindenrat ein neues Mitglied entsandt.

- (3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihren Reihen eine Person für den Vorsitz und eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Die Wahlergebnisse sind dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die für den Vorsitz der Verbandsvertretung gewählte Person leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfalle leitet die für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Person die Sitzung.
- (5) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung nach Kirchengemeinden geordnet, einschließlich der gewählten Stellvertreter aufzustellen, jeweils fortzuführen oder zu berichtigen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist dem Bischöflichen Generalvikariat einzureichen, dem gegenüber auch jede Änderung unter den Mitgliedern alsbald anzuzeigen ist.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass durch ihre Entscheidungen weder der (Kirchen-)Ge-

meindeverband noch die dem (Kirchen-)Gemeindeverband angehörigen Kirchengemeinden einen Schaden erleiden.

- (7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten. Bei der ersten konstituierenden Sitzung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes ist die Erklärung unmittelbar nach Wahl des Vorsitzenden nachzuholen.
- (8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Bestimmungen zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (9) Die Verbandsvertretung kann durch Beschluss einen begründeten Antrag auf Amtsenthebung eines Mitglieds der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, an das Bischöfliche Generalvikariat richten. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Das Bischöfliche Generalvikariat hat über den Antrag unverzüglich begründet zu entscheiden. Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch ohne einen Antrag nach Satz 1 ein Mitglied der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund durch schriftlichen Bescheid seines Amtes entheben. Das betroffene Mitglied und die entsendende Kirchengemeinde sind zuvor zu hören. Im Falle der Amtsenthebung entsendet die betroffene Kirchengemeinde ein neues Mitglied in die Verbandsvertretung.
- (10) Mitarbeiter des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und seiner Einrichtungen können nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

§ 4 Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind grundsätzlich nicht öffentlich, soweit die Verbandsvertretung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Präsenzsitzung.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder oder das Bischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch eine beauftragte Person leiten lassen. Eines Antrages nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn die Verbandsvertretung auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates einberufen werden soll.
- (3) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen. Sie soll nebst Tagesordnung, unter Beachtung des Datenschutzes, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit kann die in Absatz 3 genannte Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. Über die Eilbedürftigkeit befindet der Vorsitzende. Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

- (5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden oder soll die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung sorgt für die gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, leitet in den Sitzungen die Aussprache und Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und Abstimmungen und sorgt für die Eintragung der Beschlüsse in das Protokoll.
- (6) Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können, sowie sonstige Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen. Entsprechende Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.
- (7) Das Bischöfliche Generalvikariat hat das Recht zu einer von ihr verlangten Sitzung der Verbandsvertretung einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn
 - a) mindestens die Hälfte der Positionen der Mitglieder nach § 3 Absatz 2 besetzt ist und
 - b) die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.Abweichend von lit. b) ist die Verbandsvertretung stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt. Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.
- (2) Sofern die gesetzlichen Regelungen oder diese Satzung nicht etwas anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:
 - Änderungen dieser Satzung;
 - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Ausschüsse des (Kirchen) Gemeindeverbandes (§ 9 Absatz 6);
 - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung (§ 11)
 - sowie die Eröffnung/Verlegung und Schließung von Standorten des Verbandes.
- (4) Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt in jedem Fall eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

- (1) Abweichend von § 4 können, unbeschadet der durchzuführenden Präsenzsitzungen (§ 4 Absatz 1), folgende besonderen Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
 - a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
 - b) Stern- oder Umlaufverfahren.Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befindet die Verbandsvertretung, im Eilfall der Vorsitzende.

- (2) Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln. Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig.
- (3) Stern- oder Umlaufverfahren gemäß Absatz 1 lit. b) unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei der Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgerechte Rückäußerung gilt als Ablehnung. Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung oder ein Format nach Absatz 1 lit. a) durchzuführen.
- (4) Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung bekannt zu geben.

§ 7 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung gemäß §§ 82 - 84 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet die Verbandsvertretung unter Ausschluss der oder des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung; diese oder dieser ist vorher zu hören.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann Beschlüsse, die unter Verletzung des Absatzes 1 gefasst worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates rückgängig gemacht werden.

§ 8 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
- (2) Führt die Verbandsvertretung das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.
- (3) Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, der vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen ist. Dies gilt nicht, wenn eine revisionsichere Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.
- (4) Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokoll, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt.
- (5) Nähere Bestimmungen zum Amtssiegel ergeben sich aus der Siegelordnung. Sofern diese es zulässt, kann das Amtssiegel auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 9 Verbandsausschüsse

(1) Die Verbandsvertretung kann Ausschüsse bilden, um ihre Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen. Den Ausschüssen kann auf Grundlage von Beschlüssen der Verbandsvertretung auch die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes für bestimmte Sach- und Geschäftsbereiche übertragen werden. Insbesondere folgende Ausschüsse sollen, sofern eine sachgerechte Erledigung der dem (Kirchen-)Gemeindeverband obliegenden Aufgaben es erfordert, gebildet werden:

- a) Ausschuss für die Verwaltungseinrichtung;
- b) Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder;
- c) Ausschuss für Bildung.

Darüber hinaus kann die Verbandsvertretung weitere Ausschüsse bestellen, insbesondere für jeden Pastoralen Raum. Unabhängig von Ausschüssen ist für jeden Pastoralen Raum ein Leitungsteam einzusetzen. Das Nähere wird in einem gesonderten Statut geregelt.

- (2) Ein Ausschuss besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern. Im Einzelfall kann die Verbandsvertretung von der angeordneten Mitgliederzahl durch Beschluss abweichen. Die Mitglieder werden von der Verbandsvertretung bestimmt. Die von der Verbandsvertretung bestimmten Mitglieder müssen Mitglieder der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden sein. Aus der Verwaltungseinrichtung nehmen zwei Personen beratend an den Ausschusssitzungen teil.
- (3) Die Verbandsausschüsse berichten der Verbandsvertretung regelmäßig über die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsvertretung und über den laufenden Geschäftsbetrieb. Der Ausschuss für die Verwaltungseinrichtung übt die Aufsicht gegenüber der Verwaltungseinrichtung aus.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsausschüsse können von der Verbandsvertretung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Eine Nachwahl durch die Verbandsvertretung ist durchzuführen.
- (5) Die §§ 3 - 8 dieser Satzung gelten für die Verbandsausschüsse entsprechend.
- (6) Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse. Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 10 Außenvertretung

- (1) Der (Kirchen-)Gemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der (Kirchen-)Gemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied vertreten.
- (2) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gelten gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des jeweiligen Ausschusses als besondere Vertreter nach § 30 BGB und sind zur gemeinschaftlichen Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes im Rahmen der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben befugt.
- (3) Willenserklärungen, welche den (Kirchen-)Gemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Die Regelung des hiesigen Absatzes 3 gilt für die Vertretung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes durch die Verbandsausschüsse entsprechend.

§ 11 Verbandsbüro und Geschäftsleitung

Der (Kirchen-)Gemeindeverband unterhält ein Verbandsbüro, dessen sich die Verbandsvertretung und die Ausschüsse zur Erledigung der eigenen und ihr übertragenen Aufgaben bedienen. Das Verbandsbüro steht unter der Leitung der Geschäftsleitung(en) der Verwaltungseinrichtung. Die Geschäftsleitung wird ausgeführt durch die bisherigen Leiter der Zentralrendanturen des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe sowie des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen. Die Leiter sind gesamtgeschäftsführungsbefugt. Die Geschäftsleitung(en) wird/werden von der Verbandsvertretung mit Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates berufen. Sie erledigt/erledigen ihre Aufgaben nach den Weisungen und unter Aufsicht der Verbandsvertretung und des Ausschusses für die Verwaltungseinrichtung. Die Aufgaben richten sich insbesondere nach dem von der Verbandsvertretung beschlossenen Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplan. Die Verbandsvertretung beschließt die Geschäftsordnung für das Verbandsbüro und die Geschäftsleitung(en). Die Geschäftsordnung ist durch das Bischöfliche Generalvikariat zu genehmigen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die vom (Kirchen-)Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den kirchlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Dies gilt darüber hinaus auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.
- (2) Durch die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Kirchengemeinden der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der erforderlichen Daten durch den (Kirchen-)Gemeindeverband zu. Eine anderweitige Datenverwendung, als die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung, ist nicht statthaft. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden über den Datenschutz ergeben sich ebenso aus den diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen.
- (3) Die Verarbeitung von erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchengemeinemitglieder in einem (Kirchen-)Gemeindeverband durch die zu diesem (Kirchen-)Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden ist für die Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben im kirchlichen Interesse (z.B. zum Zwecke der Durchführung einer gemeinsamen Erstkommunion- oder Firmvorbereitung oder gemeinsamer caritativer Projekte) kirchengemeindeübergreifend zulässig.

§ 13 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

Hinsichtlich der Aufnahme in den (Kirchen-)Gemeindeverband ist seitens der beitriftswilligen Kirchengemeinde ein Antrag an die Verbandsvertretung zu richten, über den die Verbandsvertretung abstimmt.

- (2) Ein austrittswilliges Mitglied kann die Mitgliedschaft im (Kirchen-)Gemeindeverband durch schriftliche Anzeige gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende eines Kalenderjahres beantragen.
- (3) Die Verbandsvertretung kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus wichtigem Grund beschließen. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung zu hören, Stimmrechte des betroffenen Mitgliedes bestehen nicht.
- (4) Über die Aufnahme von Kirchengemeinden, sowie das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband entscheidet nach Beschlussfassung der Diözesanbischof.

- (5) Ist für eine sachgerechte Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Mitgliedschaft einer Kirchengemeinde in dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband erforderlich, so kann der Diözesanbischof die Kirchengemeinde dem bestehenden (Kirchen-)Gemeindeverband zuordnen und die Satzung entsprechend ändern. Die betroffene Kirchengemeinde ist zuvor zu hören.
- (6) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus einem (Kirchen-)Gemeindeverband anordnen.
- (7) Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem (Kirchen-)Gemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögenseinmündersetzungsung statt.
- (8) Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

§ 14 Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes und Vermögensanfall

- (1) Die Verbandsvertretung kann die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes beschließen. Der Beschluss der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Anordnung über die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes trifft der Diözesanbischof.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Diözesanbischof die Auflösung des (Kirchen-)Gemeindeverbandes anordnen.
- (3) Im Falle der Auflösung eines (Kirchen-)Gemeindeverbandes fällt das Vermögen des (Kirchen-)Gemeindeverbandes an das Bistum Münster.
- (4) Die gesetzlichen Regelungen zu sind beachten.

§ 15 Schlichtungsverfahren

Bei fortdauernden Unstimmigkeiten in der Verbandsvertretung kann auf Antrag einzelner Mitglieder ein Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Näheres regelt eine Schlichtungsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsanweisungen des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Recklinghausen vom 1. März 2016 sowie des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Dorsten und Lippe vom 1. Januar 2019 außer Kraft.

Münster, 29.11.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 710

Art. 10 Stiftung Bischöfliches Priesterseminar – Satzung vom 2. Dezember 2024**Präambel**

Im Jahre 1776 wurde auf Anweisung des münsterschen Fürstbischofs Max Friedrich von Königsegg-Rothenfels durch den Staatsminister Franz Freiherr von Fürstenberg im aufgelösten Überwasserkloster in Münster das bischöfliche Priesterseminar eingerichtet. Dem Priesterseminar wurde das Vermögen des im Jahre 1401 errichteten Fraterherrenhauses in Münster und das Klostergebäude nebst Grundstück des aufgelösten Überwasserklosters übertragen. Eine Gründungsurkunde für das Priesterseminar ist nicht auffindbar. Sicher aber ist, dass der Fürstbischof den Generalvikariatsadministrator Georg Heinrich Tautphäus mit der Verwaltung des Vermögens des Priesterseminars beauftragte.

Mit der Errichtung des Priesterseminars veränderte sich der Zweck des Fraterherrenfonds und gleichzeitig auch sein ursprünglich privater Rechtscharakter; denn in einem geistlichen Fürstentum war die Ausbildung von Priestern öffentliche Angelegenheit, sodass das Priesterseminar einschließlich seines Rechtsträgers des Fraterherrenfonds vollständig in die kirchenamtliche Organisation einbezogen wurde.

Die preußische Regierung hat dieses dem Priesterseminar zugeordnete Vermögen bei Durchführung des Reichsdeputationsabschlusses als „eigenthümliches Kirchengut“ gemäß Artikel 63 RDHS und nicht nur als fromme milde Stiftung gemäß Artikel 65 RDHS, die dem privaten Recht zuzuordnen wäre, betrachtet. Auch bislang wird das Priesterseminar von staatlichen Dienststellen als eine juristische Person öffentlichen Rechts angesehen.

Im Jahre 2019 wurde dem Diözesanrat und dem Kirchensteuerrat die Studie zur Mitglieder- und Kirchensteuerentwicklung im Bistum Münster vorgestellt. Die Studie prognostiziert bis zum Jahre 2060 eine Halbierung der Zahl der Katholiken und der Kirchensteuereinnahmen. Zum Umgang mit dieser Entwicklung hat im Bistum ein Spar- und Strategieprozess begonnen, der mittel- und langfristig auf einen nachhaltigen, zukunftssicheren Haushalt und auf die zukünftige Gestalt der Kirche im Bistum abzielt. Dabei sind der Gottesdienst, die Glaubensweitergabe, das Gemeindeleben, die Beratungen, die kirchlichen Einrichtungen und Schulen, aber auch die Aus- und Fortbildung von Geistlichen und haupt- und ehrenamtlich tätigen pastoralen Mitarbeitenden in den Blick zu nehmen. Die Priesterausbildung war bislang Aufgabe der Stiftung Bischöfliches Priesterseminar, die Ausbildung der Ständigen Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten Aufgabe des Bistums Münster. Im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung der Geistlichen und pastoralen Mitarbeitenden sollen zukünftig Synergien geschaffen werden. Um dies zu forcieren, wird der Betrieb des Priesterseminars auf das Bistum Münster übertragen. Die Stiftung Priesterseminar wird ihre Zwecke fortan als Förderstiftung verwirklichen. Zugleich soll der Stiftungszweck auf die Förderung der Aus- und Fortbildung von Geistlichen und haupt- und ehrenamtlich tätigen pastoralen Mitarbeitenden erweitert und die Satzung im Übrigen den aktuellen steuerlichen sowie staatskirchen- und kirchenrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Die Satzung der Stiftung Bischöfliches Priesterseminar mit Sitz in Münster in ihrer Fassung vom 14. Juni 2013 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Bischöfliches Priesterseminar“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung ist Münster.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aus- und Fortbildung von Geistlichen und haupt- und ehrenamtlich tätigen pastoralen Mitarbeitenden in der römisch-katholischen Kirche, insbesondere im Bistum Münster. Die Förderung umfasst die praktische und theologische Ausbildung des Einzelnen einschließlich dessen Beherbergung und Beköstigung sowie die theologische Fortbildung und geistliche Begleitung.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an das Bistum Münster mit der Auflage, diese ausschließlich und unmittelbar für die Aus- und Fortbildung von Geistlichen und haupt- und ehrenamtlich tätigen pastoralen Mitarbeitenden im Sinne von Absatz 1 zu verwenden. Der Stiftungszweck wird auch verfolgt durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen wird durch die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht nachgewiesen.
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
3. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter, soweit sie dazu bestimmt sind, als Zustiftung zu.

§ 4 Verwendung der Erträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
2. Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Durch diese Satzung wird den durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung eingeräumt.

§ 5 Stiftungsorgan

Die Stiftung wird durch den Bischof von Münster gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (Vorstand). Im Falle der Sedisvakanz ist der Diözesanadministrator Stiftungsvorstand.

Der jeweilige Generalvikar ist zur Verwaltung und Vertretung der Stiftung berechtigt.

§ 6 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Stiftungssatzung sind durch den Bischof von Münster zulässig, soweit rechtliche Vorgaben dies erfordern oder wesentliche Veränderungen der Verhältnisse dies erforderlich machen. Sie sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Kirchliche Vorschriften

1. Das Vermögen der Stiftung ist Kirchenvermögen, auf das neben den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen des universalen, partikularen und diözesanen Vermögensrechts Anwendung finden.
2. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.
3. Die Stiftung verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung.

§ 8 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Münster, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Stiftungszwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster unbeschadet staatlicher Publikation in Kraft. Zugleich treten alle früheren Satzungen und entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Münster, 2.12.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 710

Art. 11 Stiftung Collegium Borromaeum – Satzung vom 2. Dezember 2024**Präambel**

Die Stiftung wurde im Jahre 1857 gegründet und am 12. Januar 1861 durch den König von Preußen genehmigt. Sie hatte den Zweck, den Priesteramtskandidaten während ihres theologischen und philosophischen Studiums bis zum Eintritt in das Priesterseminar eine angemessene sittlich-religiöse Bildung zu vermitteln und ihnen Wohnung und Unterhalt zu gewähren. Damit nahm das Collegium Borromaeum wesentlich an der Ausbildung der Priesteramtskandidaten teil. In der Vergangenheit erfolgte die Ausbildung – neben dem Universitätsstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster – in den ersten acht Semestern im Collegium Borromaeum und nachfolgend im Bischöflichen Priesterseminar. Die Priesterausbildung findet nunmehr nur noch im Bischöflichen Priesterseminar statt. Die Stiftung Collegium Borromaeum fördert das Priesterseminar, das die unmittelbare Wahrnehmung der Aufgaben übernommen hat.

Im Jahre 2019 wurde dem Diözesanrat und dem Kirchensteuerrat die Studie zur Mitglieder- und Kirchensteuerentwicklung im Bistum Münster vorgestellt. Die Studie prognostiziert bis zum Jahre 2060 eine Halbierung der Zahl der Katholiken und der Kirchensteuereinnahmen. Zum Umgang mit dieser Entwicklung hat im Bistum ein Spar- und Strategieprozess begonnen, der mittel- und langfristig auf einen nachhaltigen, zukunftssicheren Haushalt und auf die zukünftige Gestalt der Kirche im Bistum abzielt. Dabei sind der Gottesdienst, die Glaubensweitergabe, das Gemeindeleben, die Beratungen, die kirchlichen Einrichtungen und Schulen, aber auch die Aus- und Fortbildung von Geistlichen und haupt- und ehrenamtlich tätigen pastoralen Mitarbeitenden in den Blick zu nehmen. Die Priesterausbildung war bislang Aufgabe der Stiftung Bischöfliches Priesterseminar, die Ausbildung der Ständigen Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten Aufgabe des Bistums Münster. Im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung der Geistlichen und pastoralen Mitarbeitenden sollen zukünftig Synergien geschaffen werden. Um dies zu forcieren, wird der Betrieb des Priesterseminars auf das Bistum Münster übertragen. Die Stiftung Collegium Borromaeum wird ihre Zwecke fortan als Förderstiftung verwirklichen. Zugleich soll der Stiftungszweck auf die Förderung der Aus- und Fortbildung von Geistlichen und haupt- und ehrenamtlich tätigen pastoralen Mitarbeitenden erweitert und die Satzung im Übrigen den aktuellen steuerlichen sowie staatskirchen- und kirchenrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Die Satzung der Stiftung Collegium Borromaeum mit Sitz in Münster in ihrer Fassung vom 20. Januar 2012 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Collegium Borromaeum“. Sie ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts. Sitz der Stiftung ist Münster. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aus- und Fortbildung von Geistlichen und haupt- und ehrenamtlich tätigen pastoralen Mitarbeitenden in der römisch-katholischen Kirche, insbesondere im Bistum Münster. Die Förderung umfasst die praktische und theologische Ausbildung des Einzelnen einschließlich dessen Beherbergung und Beköstigung sowie die theologische Fortbildung und geistliche Begleitung.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an das Bistum Münster mit der Auflage, diese ausschließlich und unmittelbar für die Aus- und Fortbildung von Geistlichen und haupt- und ehrenamtlich tätigen pastoralen Mitarbeitenden im Sinne von

Absatz 1 zu verwenden. Der Stiftungszweck wird auch verfolgt durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen wird durch die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht nachgewiesen.
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
3. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter, soweit sie dazu bestimmt sind, als Zustiftung zu.

§ 4 Verwendung der Erträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
2. Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Durch diese Satzung wird den durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung eingeräumt.

§ 5 Stiftungsorgan

Die Stiftung wird durch den Bischof von Münster gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (Vorstand). Im Falle der Sedisvakanz ist der Diözesanadministrator Stiftungsvorstand.

Der jeweilige Generalvikar ist zur Verwaltung und Vertretung der Stiftung berechtigt.

§ 6 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung sind im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Stiftungsgesetzes NRW und der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster oder der an deren Stelle tretenden Bestimmungen durch den Bischof von Münster zulässig.

§ 7 Kirchliche Vorschriften

1. Das Vermögen der Stiftung ist Kirchenvermögen, auf das neben den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen des universalen, partikularen und diözesanen Vermögensrechts Anwendung finden.
2. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.
3. Die Stiftung verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung.

§ 8 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Münster. Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat Münster.
2. Die kirchliche Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht vorzulegen.
3. Staatliche Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster. Oberste staatliche Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
4. Die kirchlichen und staatlichen Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 9 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Münster, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Stiftungszwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt Münster in Kraft. Zugleich treten alle früheren Satzungen und entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Münster, 2.12.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 710

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 12 **Neue Muster für Protokolle sowie für Auszüge aus den Protokollen des Kirchenvorstandes sowie Ausschüssen**

Die Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats Münster, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster vom 14. März 1953, Nr. 8, Artikel 64 (Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes), Artikel 65 (Muster der Sitzungsniederschrift im Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes), Artikel 66 (Muster einer Willenserklärung des Kirchenvorstandes) und Artikel 67 (Muster des Auszugs aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes) werden aufgehoben.

Muster für Protokolle sowie für Auszüge aus den Protokollen des Kirchenvorstandes sowie Ausschüssen werden über die vom Bischöflichen Generalvikariat bereitgestellte Software SD.Net zur Verfügung gestellt.

Münster, 28.11.2024

Dr. Klaus Winterkamp
Bischöflicher Generalvikar

AZ: R 710

Art. 13 **Geschäftsordnung für das Bischöfliche Generalvikariat Münster, Offizialat Münster und die angeschlossenen Einrichtungen (MAV-Bereich BGV)**

§ 1 Leitung

Der Generalvikar leitet das Bischöfliche Generalvikariat und ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden. Die Fachbereichsleitungen unterstützen den Generalvikar in der Leitung des Bischöflichen Generalvikariates.

Für kirchenrechtliche Angelegenheiten des Bischöflichen Offizialates Münster wird auf can. 1420 § 1 CIC verwiesen.

§ 2 Organisation

(1) Der Bischöfliche Generalvikar wird in seiner Aufgabenerledigung durch Stabsstellen unterstützt. Darüber hinaus gliedert sich das Bischöfliche Generalvikariat in folgende weitere Geschäftsbereiche:

- Fachbereiche,
- Abteilungen,
- Sachgebiete, Fachstellen,
- Referate.

(2) Es gelten das Organigramm sowie das Organisationshandbuch in ihren jeweiligen Fassungen. Über Änderungen entscheidet der Generalvikar.

§ 3 Geschäftsverteilung

- (1) Der Geschäftsverteilungsplan bestimmt die Aufgabenbereiche der Stabsstellen sowie der Fachbereiche und ihrer Untergliederungen.
- (2) Aufgaben, Verantwortung und Befugnisse sind in allen Geschäftsbereichen (s. § 2 Abs. 1) so weit wie möglich zu delegieren. Der Geschäftsbereichsleitung obliegt die Vorgesetztenfunktion über alle Mitarbeitenden dieses Geschäftsbereichs. Die Fachbereichsleitung kann im Auftrag des Generalvikars die Dienstvorgesetztenfunktion für sämtliche ihr nachgeordneten Bereiche (auch Einrichtungen) übernehmen.
- (3) Sachlich zusammenhängende Aufgaben sind in einem Geschäftsbereich zusammenzufassen. Die Geschäftsbereiche sind klar voneinander abzugrenzen. Jedem Mitarbeitenden soll ein Aufgabengebiet übertragen werden, das in einer Arbeitsplatzbeschreibung darzulegen ist.
- (4) Die Geschäftsbereichsleitung kann die Leitung eines nachgeordneten Geschäftsbereichs übernehmen.
- (5) Die jeweilige Geschäftsbereichsleitung kann einzelne Vorgänge zur Bearbeitung an sich ziehen.
- (6) Verantwortung und Befugnisse der Mitarbeitenden müssen sich entsprechen.
- (7) Bestehen im Einzelfall hinsichtlich der Zuordnung einer Angelegenheit Zweifel, entscheidet die jeweils nächsthöhere Geschäftsbereichsleitung. Betreffen die Zweifel mehrere Fachbereiche, setzen sich die Geschäftsbereichsleitungen ins Benehmen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht erreicht werden kann, ist der Sachverhalt der Leitungskonferenz zur Entscheidung vorzulegen. Kommt eine Einigung auch in der Besprechung der Leitungskonferenz nicht zustande, entscheidet der Generalvikar.

§ 4 Stellvertretung

- (1) Für jede Stelle soll eine Stellvertretung benannt werden.
- (2) Können Mitarbeitende den Dienst nicht antreten (z. B. bei Krankheit), sind die Stellvertretung und die unmittelbare Führungskraft sowie das Personalmanagement unverzüglich zu unterrichten. Über Dienstreisen unterrichten Reisende vorab ihre Stellvertretung. Die Stellvertretung für Zeiten des Urlaubs, der Gleitzeittage und in Fällen der Arbeitsbefreiung erfolgt über die Antragstellung unter Beteiligung der Stellvertretung im Regelfall über das Zeiterfassungssystem. Ergänzend gilt die Dienstvereinbarung über die Gleitende Arbeitszeit.

§ 5 Anzeige- und Nachweispflicht im Krankheitsfall

Mitarbeitende sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Die Krankmeldung soll morgens bis spätestens 09.00 Uhr im jeweiligen Geschäftsbereich oder beim Personalmanagement erfolgen. Verlängert sich die Arbeitsunfähigkeit, so ist der Mitarbeitende verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweiligen Geschäftsbereich und dem Personalmanagement mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, so ist dies durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

§ 6 Zusammenarbeit und Information

- (1) Das Bischöfliche Generalvikariat bildet eine Einheit. In den einzelnen Geschäftsbereichen sollen die Aufgaben so erledigt werden, dass der Einheit und den Zielen des Bischöflichen Generalvikariates Rechnung getragen ist. Die Pflicht zur Information obliegt der jeweiligen Ge-

schäftsbereichsleitung.

- (2) Um einheitliche und abgewogene Entscheidungen zu sichern, sind innerhalb der Geschäftsbereiche und zwischen ihnen eine enge Zusammenarbeit sowie gegenseitige Information erforderlich. Zur gegenseitigen Information über Angelegenheiten, die für mehrere Geschäftsbereiche gemeinsam Bedeutung haben, ist der Informationsfluss durch die Geschäftsbereichsleitung sicherzustellen.
- (3) Alle Mitarbeitenden haben ihre unmittelbare Führungskraft über wichtige Angelegenheiten des eigenen Geschäftsbereichs unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Beteiligung

- (1) Die Geschäftsbereichsleitungen haben die notwendige und rechtzeitige Beteiligung anderer Geschäftsbereiche sicherzustellen.
- (2) Wichtige gemeinsame Entscheidungen soll die Leitung des beteiligten Geschäftsbereichs mitzeichnen; sie übernimmt damit die Verantwortung für die sachgemäße Bearbeitung, soweit ihr Geschäftsbereich berührt ist.
- (3) Der Generalvikar kann für bestimmte Arten von Vorgängen festlegen, welche Geschäftsbereiche innerhalb der Organisation zu beteiligen sind und welche Mitzeichnungen zu erfolgen haben. Näheres regelt die Dienstanweisung zu Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen.

§ 8 Dienstweg

Im gesamten Dienstverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. Dienstweg ist der vorgeschriebene Weg für die Kommunikation in dienstlichen Angelegenheiten zwischen unterschiedlichen Organisationseinheiten. Übergeordnete Organisationseinheiten werden daher jeweils über die zuständige Geschäftsbereichsleitung beteiligt.

§ 9 Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse

Regelungen zu Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen erfolgen in der Dienstanweisung zu Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen im Bischöflichen Generalvikariat Münster.

§ 10 Führen von Dienstsiegeln

Das Bischöfliche Generalvikariat führt ein Dienstsiegel. Dieses wird als Farbdruksiegel oder maschinell als eingedruckter oder aufgedruckter Abdruck (digitales Siegel) geführt. Hinsichtlich der Nutzung des Siegels ist die „Ordnung über das Führen von Dienstsiegeln im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster“ zu beachten. Die Entscheidung, wer als siegelführende Stelle im Bischöflichen Generalvikariat die Befugnis zur Nutzung des Siegels erhält, trifft der Generalvikar. Die siegelführenden Stellen des Bischöflichen Generalvikariates sind als Anlage dieser Geschäftsordnung beigefügt. Der Fachbereich Digitalisierung und Organisation führt und verantwortet die Anlage.

§ 11 Dokumentenmanagement/Schriftgutverwaltung

Regelungen zum Dokumentenmanagement bzw. zur elektronischen Schriftgutverwaltung erfolgen in der Dienstanweisung zur Schriftgutverwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster und werden vom Fachbereich Digitalisierung und Organisation in Abstimmung mit dem Fachbe-

reich Personal verantwortet.

§ 12 Sachbearbeitung

- (1) Eingänge sind unverzüglich zu bearbeiten. Mitteilungen zum jeweiligen Bearbeitungsstand sind rechtzeitig zu geben.
- (2) Abgabennachrichten sind zu geben, wenn
 - der Absendende sich ausdrücklich an einen Geschäftsbereich gewandt hat, der Vorgang jedoch zuständigkeitshalber an einen anderen Geschäftsbereich zur Bearbeitung weitergeleitet wird,
 - der Vorgang an eine Verwaltung außerhalb des Bischöflichen Generalvikariates weitergeleitet wird.
- (3) Mündliche Auskünfte sind unter Beachtung der Schweigepflicht zu erteilen. In wichtigen Angelegenheiten sind sie nachträglich schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Datenschutz

Bei der Anwendung dieser Geschäftsordnung sind die kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), zu beachten.

§ 14 Internet

Bei der Nutzung des Internets ist die hierzu ergangene Dienstanweisung über die Nutzung des Internets zu beachten.

§ 15 E-Mail

Für E-Mails sind die Regelungen der Dienstanweisung über die Benutzung und Behandlung elektronischer Post (E-Mails) im Bischöflichen Generalvikariat Münster und der Dienstanweisung zur Schriftgutverwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster zu beachten.

§ 16 Schriftverkehr

- (1) Für den Schriftverkehr und für Präsentationen sind die Leitlinien zum Corporate Branding des Bischöflichen Generalvikariates einzuhalten.
- (2) Briefe mit dem Kopf „Bischöfliches Generalvikariat“ werden in der Regel in Wir-Form geschrieben.
- (3) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind.
- (4) Briefe und Aktenvermerke sind mit Datum und Aktenzeichen zu versehen. Werden Briefe und Aktenvermerke zur Unterschrift vorgelegt, sind sie mit Datumsangabe und vollständigem Nachnamen abzuzeichnen. Paraphen sind zulässig.
- (5) Unterschriftsvorlagen für den Bischof oder den Generalvikar sind grundsätzlich über die Fachbereichsleitung vorzulegen.
- (6) Die ergänzenden Regelungen der Dienstanweisung zur Schriftgutverwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster sind zu beachten.

§ 17 Dienstreisen

Ist für die Aufgabenerfüllung eine Dienstreise notwendig, sind die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sowie die entsprechenden Durchführungshinweise des Bischöflichen Generalvikariates zu beachten.

§ 18 Auskünfte an die Presse

Öffentliche Verlautbarungen und Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erfolgen ausschließlich über die Stabsstelle Kommunikation. Diese kann einzelne Personen oder Organisationseinheiten autorisieren bzw. bevollmächtigen, Auskünfte an Presse, Rundfunk oder Fernsehen zu erteilen.

§ 19 Archivgut

Regelungen zu nicht mehr benötigtem Schriftgut bzw. nach Ablauf von Aufbewahrungs- und Aussonderungsfristen erfolgen in der Dienstanweisung zur Schriftgutverwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster.

§ 20 Compliance

Die Bestimmungen der Compliance-Richtlinien des Bistums Münster (NRW-Teil) sind zu beachten.

§ 21 Konferenzstruktur

Im Bischöflichen Generalvikariat ist als regelmäßige Konferenz die Leitungskonferenz eingerichtet. In der Regel alle zwei Wochen treffen sich die Leitungen aller sieben Fachbereiche zur Leitungskonferenz. Der Teilnehmerkreis wird vom Generalvikar festgelegt.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

Für die Durchführung der Geschäftsordnung hinsichtlich personal- und arbeitsrechtlicher Themen ist der Fachbereich Personal verantwortlich. Für die Durchführung der Geschäftsordnung in organisatorischer Hinsicht ist die Leitung des Fachbereichs Digitalisierung und Organisation verantwortlich.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 01.12.2021.

Münster, den 27.11.2024

Dr. Klaus Winterkamp
Bischöflicher Generalvikar

AZ: R 600

Art. 14

Veränderungen im Diakonenrat

Diakon Thorsten Wellenkötter, Billerbeck, als gewählter Sprecher der Diakone im Kreisdekanat Coesfeld Mitglied des Diakonenrates, hat sein Mandat zum 31.12.2024 niedergelegt. Dem Diakonenrat gehört er zukünftig in seiner neuen Rolle als Bischöflicher Beauftragter und Ausbildungsleiter für den Ständigen Diakonat an.

Entsprechend der geltenden Wahlordnung des Diakonenrates (KA 2021 Nr. 4, Art. 81, Ziff. 7, Nr. 12) rückt Diakon Stephan Börger, Olfen, mit dem 01.01.2025 in den Diakonenrat nach.

AZ: IDP

Art. 15

Bischöfliche Amtshandlungen 2023

A. Herr Bischof Dr. Felix Genn nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Heilige Weihen:

- Diakonenweihe 19.11.2023
5 Ständige Diakone mit Zivilberuf aus dem Institut für Diakonat und pastorale Dienste im St. Paulus-Dom zu Münster

II. Firmungen:

Stadtdekanat Münster:	57 + 2 Erwachsene
-----------------------	-------------------

Pastoraler Raum Lüdinghausen-Nordkirchen-Olfen-Selm-Senden:	30 Firmlinge
---	--------------

III. Konsekrationen:

- 26.02.2023
Altarweihe in Borken-Weseke (Pfarrkirche St. Ludgerus)
- 13.08.2023
Altarweihe in der Stiftskirche Cappenberg
- 10.12.2023
Altarweihe in Recklinghausen St. Elisabeth

B. Herr Weihbischof Dr. Christoph Hegge nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Ahaus-Vreden	619 + 3 Erw.
Dekanat Borken	471
Dekanat Bocholt	227 + 2 Erw.
Dekanat Ibbenbüren	207 + 1 Erw.
Dekanat Mettingen	153 + 1 Erw.
Dekanat Rheine	327 + 1 Erw.
Dekanat Steinfurt	320
Petrikirche in Münster	10 Erw.

C. Herr Weihbischof **R o l f L o h m a n n** nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Dinslaken	83
Dekanat Dorsten	226 + 1 Erw.
Dekanat Emmerich am Rhein	171
Dekanat Geldern	157
Dekanat Goch	318
Dekanat Kleve	124 + 1 Erw.
Dekanat Lippe	193
Dekanat Moers	74
Dekanat Recklinghausen	291 + 2 Erw.
Dekanat Wesel	119
Dekanat Xanten	230 + 5 Erw.
Dekanat Duisburg-West	122

II. Visitationen:

Pfarrei St. Marien Wachtendonk
 Pfarrei St. Anna in Issum (Sevelen)
 Pfarrei St. Marinus in Rheurdt
 Pfarrei St. Peter & Paul in Straelen
 Pfarrei St. Dionysius in Kerken
 Pfarrei St. Maria Magdalena in Geldern
 Pfarrei St. Martinus Moers (Repelen)
 Pfarrei St. Josef in Moers
 Pfarrei St. Quirinus Neukirchen-Vluyn
 Pfarrei St. Josef Kamp-Lintfort

D. Herr Weihbischof **W i l f r i e d T h e i s i n g** nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Cloppenburg	244 + 1 Erw.
Dekanat Damme	324
Dekanat Delmenhorst	75 + 2 Erw.
Dekanat Friesoythe	282 + 8 Erw.
Dekanat Lönigen	110
Dekanat Oldenburg	79
Dekanat Vechta	325 + 10 Erw.
Dekanat Wilhelmshaven:	77

E. Herr Weihbischof Dr. Stefan Zekorn nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Ahlen-Beckum	604 + 1 Erw.
Dekanat Coesfeld u. Dülmen	327 + 3 Erw.
Dekanat Hamm-Nord	62 + 3 Erw.
Dekanat Lüdinghausen	221
Dekanat Münster	339 + 7 Erw.
Dekanat Warendorf	319 + 2 Erw.
Dekanat Werne	127 + 1 Erw.

II. Visitationen:

Harsewinkel St. Lucia
 Telgte St. Marien
 Warendorf (Einen) Ss. Bartholomäus und Johannes d. T.
 Warendorf (Freckenhorst) St. Bonifatius und St. Lambertus

III. Weihen:

- Altar- und Glockenweihe 20.06.2023
 St. Mauritz Gymnasium Münster

IV. Profanierung:

- 30.09.2023
 St. Johannes der Täufer Werne

F. Herr Weihbischof em. Dieter Geerlings nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Coesfeld und Dülmen	38
Dekanat Dorsten	53
Dekanat Moers	67
Dekanat Recklinghausen	202 + 1 Erw.
Dekanat Wesel	37
Dekanat Dinslaken	52
Polnische Mission	25

II. Weihen

- Jungfrauenweihe 07.10.2023
 Mettingen (Dekanat Steinfurt)

G. Herr Domkapitular **G e r h a r d T h e b e n** nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Goch 75

Dekanat Recklinghausen 49

II. Profanierungen

- 27.08.2023
Profanierung der St. Elisabeth Kirche in Duisburg-Walsum/Dekanat Dinslaken
- 14.10.2023
Profanierung der St. Nikolaus Kirche in Rheinberg-Orsoy/Dekanat Xanten

H. Herr Propst **M i c h a e l M a t s c h k e** nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Löningen 57

Dekanat Friesoythe 35

I. Herr Propst **C h r i s t o p h R e n s i n g** nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Borken 1

J. Herr Pater **A n d r e a s H o h n** nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Weseke 1

K. Herr Pfarrer **M i c h a e l V e h l k e n** nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Gronau 1 Erw.

L. Herr Pastor **K i r a n P a n t a r e d d y** nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Rheine 1 Erw.

M. Herr Domkapitular **J o s e f L e e n d e r s** nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Ochtrup 120

N. Herr Domkapitular H a n s - B e r n d K ö p p e n nahm im Jahr 2023 folgende Amtshandlungen vor:

I. Firmungen:

Dekanat Altenberge 37

Art. 16 **Urkunde über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses für die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Beelen**

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde bestelle ich ab dem 09. Oktober 2024 gemäß dem Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münsters in der jeweils gültigen Fassung einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 6 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Dechant Andreas Rösner als Vorsitzender

Herr Klaus Brinkmann

Herr Ulrich Schlingmann

Herr Werner Strübbe

Herr Helmut Suer

Frau Claudia Weber-Burchert

Herr Hubert Bonkamp

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster in der jeweils gültigen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, 16.12.2024

Dr. Klaus Winterkamp
Bischöflicher Generalvikar

AZ: R 710

Art. 17

Mitarbeit in der Sommerkirche

Für die Urlauberseelsorge und Sommerkirche in Hooksiel und Schillig sucht die kath. Gemeinde im Wangerland einen Priester für die Mitarbeit als Sommerpastor oder-kaplan für den Zeitraum 25. August bis 7. September 2025.

Die Unterbringung erfolgt in einem gut ausgestatteten Appartement im Pfarrhaus. Eine gültige Fahrerlaubnis ist zwingend erforderlich.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Herrn Pfarrer Lars Bratke,
Email: pfarramt@katholische-kirche-wangerland.de

AZ: R 430

Art. 18 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Dirk van de Loo:
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: vandeloo@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Coesfeld	Dülmen Heilig Kreuz Leitender Pfarrer	Matthias Mamot
Stadtdekanat Münster	Münster (Hiltrup-Amelsbüren) St. Clemens Leitender Pfarrer	Matthias Mamot

Stellen für Pastoralreferent*innen

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Coesfeld	Billerbeck St. Johannes d. T. im Pastoralen Raum Baumberge (50 %) Leitender Pfarrer und Propst: Hans-Bernd Serries	Dr. Dirk van de Loo
	Havixbeck St. Dionysius und St. Georg im Pastoralen Raum Baumberge (50 %) Leitender Pfarrer: Marc Heilenkötter	Dr. Dirk van de Loo
Stadtdekanat Münster	Geistliche Leitung BDKJ (50 %)	Dr. Dirk van de Loo

AZ: R 430

Art. 19

Personalveränderungen

A h l e r s, Yvonne, Pastoralreferentin, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2024 von ihrer Aufgabe als Pastoralreferentin in der Pfarrei Oldenburg St. Willehad als Schulseelsorgerin an der Liebfrauensschule Oldenburg und an der Paulusschule Oldenburg entpflichtet. Zugleich wurde ihr die Stelle als Pastoralreferentin zum 1. Januar 2025 in der Pfarrei Oldenburg St. Willehad und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

B a n d i, Anil, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 30. November 2024 von seiner Aufgabe als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Barßel St. Ansgar entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Dezember 2024 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Essen/Oldb. St. Bartholomäus ernannt.

B e l t i n g, Niklas, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Duisburg St. Franziskus, zum Bischöflichen Beauftragten für die Zeit vom 15. November 2024 bis zum 30. November 2030 im Dekanat Duisburg-West ernannt.

B r o e c k m a n n, Ludger, Diakon, wurde zum 17. November 2024 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zur Mitarbeit in der Pfarrei Uedem St. Franziskus sowie im Pastoralen Raum beauftragt.

B u r k e, Stefan, Diakon, wurde zum 17. November 2024 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zur Mitarbeit in der Pfarrei Bedburg-Hau Heiliger Johannes der Täufer im Pastoralen Raum beauftragt.

D a d i ć OFM, Mario Peter, wurde zum 1. Dezember 2024 zum Seelsorger in der Missio cum cura animarum Münster für die Gläubigen der kroatischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster ernannt.

D e c k e r s, Martin, Diakon, wurde zum 17. November 2024 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zur Mitarbeit in der Pfarrei Isum (Sevelen) St. Anna sowie im Pastoralen Raum beauftragt.

F e l d, Andreas, Diakon, wurde zum 17. November 2024 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zur Mitarbeit in der Pfarrei Nordwalde St. Dionysius sowie im Pastoralen Raum beauftragt.

F i n k, Andreas, Pfarrer, wurde rückwirkend zum 1. Dezember 2024 befristet bis zum 30. November 2025 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Duisburg St. Matthias ernannt.

F r a u n e, Matthias, Kaplan, wurde von seinen Aufgaben als Kanonikus in Borken Propsteikirche St. Remigius und Kaplan in Borken (Gemen) Christus König entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Januar 2025 zum Kaplan im Stift Tilbeck in Havixbeck und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

H a t e r, Helmut, Pastoralreferent, wurde zum 1. Januar 2025 die Stelle als Pastoralreferent in den Einrichtungen der Stiftung Haus-Hall in Gescher und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

H ö l s c h e r, Andrea, wurde vom 1. Dezember 2024 bis zum 31. Juli 2026 eine Stelle als Mitarbeiterin im Pastoralen Dienst mit 50 % in der Pfarrei Münster (Handorf) St. Petronilla und Münster St. Nikolaus sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum mit Schwerpunkt in der Fachklinik Hornheide und dem Hospiz LebensHAUS in Handorf übertragen.

J o s e, Bobby, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Dezember 2024 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Wildeshausen St. Peter übertragen.

K e l l e r, Stefan, Dechant, wurde mit einem Umfang von 50 % für geschäftsführende Aufgaben in der Generalleitung des Schönstatt-Instituts Diözesanpriester zum 1. Januar 2025 freigestellt. Mit dem restlichen Stellenumfang von 50 % wird er weiterhin als Leitender Pfarrer in Issum (Sevelen) St. Anna, als Dechant im Dekanat Geldern sowie in der Mitarbeit im Pastoralen Raum tätig sein.

K i e f e r, Christoph, Diakon, wurde zum 17. November 2024 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zur Mitarbeit in der Pfarrei Oldenburg St. Willehad im Pastoralen Raum beauftragt.

K o s m a n n, Jochen, Pfarrer, wurde zum 1. Januar 2025 für die Dauer von vier Jahren zum Mitglied der Kommission zum Schutz des ungeborenen Lebens im Bistum Münster berufen.

L i p i n s k i, Benjamin, wurde vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 eine Stelle als Mitarbeiter im Pastoralen Dienst mit 50 % in der Pfarrei Münster St. Liudger mit Schwerpunkt in der bischöflichen Friedensschule in Münster sowie zur Mitarbeit im pastoralen Raum übertragen.

M u s e l e r, Regina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2025 die Stelle als Pastoralreferentin in den Einrichtungen der St. Franziskus Stiftung in Lüdinghausen in der Pfarrei Lüdinghausen und Seppenrade St. Felizitas und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

N e u m a n n - H i n z, Andreas, Diakon, wurde zum 1. Dezember 2024 als Ständiger Diakon im Hauptamt in der Pfarrei Münster St. Petronilla und Münster St. Nikolaus sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum beauftragt.

S c h m i t z, Wolfgang, Pfarrer, wurde zum 15. Januar 2025 mit einem Stellenanteil 50 % zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Geldern St. Maria Magdalena und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt. Er bleibt weiterhin als Diözesanpräses der Gehörlosenseelsorge im Bistum Münster tätig.

S c h ü r m a n n, Bernd, Diakon, wurde zum 17. November 2024 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zur Mitarbeit in der Pfarrei Aschenberg St. Lambertus sowie im Pastoralen Raum beauftragt.

P h a n, Dinh Dung, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Januar 2025 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Oer-Erkenschwick St. Josef übertragen.

v a n H u e t, Andrea, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Dezember 2024 befristet bis 31. Dezember 2025 die Stelle als Schulseelsorgerin (51, 28 %) in der Liebfrauenschule Bischöfliche Realschule für Mädchen in der Pfarrei Geldern St. Maria Magdalena und die Stelle als Supervisorin übertragen.

W e h r m a n n, Ralf, Diakon, wurde zum 17. November 2024 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zur Mitarbeit in der Pfarrei Herten (Westerholt) St. Martinus sowie im Pastoralen Raum beauftragt.

W e l l e n k ö t t e r, Thorsten, Diakon, wurde zum 1. Januar 2025 als Ständiger Diakon im Hauptamt (50 %) in der Pfarrei Billerbeck St. Johannes d. T., zur Mitarbeit im Pastoralen Raum sowie als Bischöflicher Beauftragter und Ausbildungsleiter für den ständigen Diakonat im Bistum Münster (50 %) beauftragt.

W e s s e l s, Carolin, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2025 befristet bis 31. Dezember 2029 die Stelle als Pastoralreferentin (64,01 %) in der Pfarrei Lengerich Seliger Niels Stensen und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

W e s s e l s, Stefan, Pastoralreferent, wurde zum 1. Januar 2025 befristet bis 31. Dezember 2029 die Stelle als Pastoralreferent (64,01 %) in der Pfarrei Mettingen St. Agatha und schwerpunktmäßig in der Pfarrei Westerkappeln St. Margareta und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

W i c h m a n n, Michael, Pastoralreferent, wurde zum 1. Januar 2025 befristet bis 31. Dezember 2025 die Stelle als Pastoralreferent (76,92 %) in der Pfarrei Herten St. Antonius und zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum übertragen.

W i n g e l s, Simone, Pastoralreferentin, wurde zusätzlich zu ihren Aufgaben als Pastoralreferentin in Duisburg (Rheinhausen) St. Peter, zur Bischöflichen Beauftragten für die Zeit vom 15. November 2024 bis zum 30. November 2030 im Dekanat Duisburg-West ernannt.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

V e h r i n g, Reinhard, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei Oer-Erkenschwick St. Josef entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wurde der Status eines parochus emeritus verliehen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

K o r b m a c h e r, Bruno, Diakon, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2024 von seiner Aufgabe als Pastoralreferent in der Klinikseelsorge in der Karl-Jaspers-Klinik in Bad Zwischenahn entpflichtet. Er hat seinen Dienst im Bistum Münster beendet.

K o t t a d i k u n n e l CM, Joseph, Pater, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2025 von seinen Aufgaben als Pastor in Sassenberg St. Marien und St. Johannes und Beelen St. Johannes Baptist entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

P u t h e n p a r a m b i l O.Carm., John Babu, Pater, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2025 von seinen Aufgaben als Pastor in Vreden St. Georg entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

R w a b u n y o r o, John Baptist, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2025 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Velen St. Peter und Paul entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

Art. 20

Unsere Toten

B r o c k h o f f, Theodor, Pfarrer em., wurde am 20. Januar 1933 in Münster geboren. Die Priesterweihe empfing er am 2. Februar 1960 in Münster. Sein Diamantenes Weihejubiläum konnte er am 2. Februar 2020 begehen. Nach seiner Priesterweihe ging er als Kaplan nach (Dorsten) Holsterhausen St. Bonifatius. Er wechselte im Jahr 1965 ebenfalls als Kaplan nach Olfen St. Vitus. Die Aufgaben als Kanonikus in Borken Propsteikirche St. Remigius übernahm er im Jahr 1968. Die Ernennung zum Pfarrer in Münster (Amelsbüren) St. Sebastian erfolgte im Jahr 1972. Zum Dechanten im Dekanat Münster-Hiltrup wurde er im 1987 ernannt. Im Jahr 2000 übernahm er die Aufgaben als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer für das Dekanat Münster-Hiltrup. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2008 blieb er weiterhin in Münster (Amelsbüren) St. Sebastian und unterstützte im Rahmen seiner Möglichkeiten die Seelsorge vor Ort. Pfarrer em. Theodor Brockhoff verstarb am 19. November 2024 in Münster im Alter von 91 Jahren.

J o n s c h e r, Meinhard, Pfarrer em., wurde am 11. Juli 1942 in Reichenstein/ Schlesien geboren. Die Priesterweihe empfing er am 11. Juli 1970 in Münster. Sein Goldenes Weihejubiläum konnte er am 11. Juli 2020 begehen. Nach seiner Priesterweihe ging er zunächst als Kaplan nach Steinfurt (Borghorst) St. Marien und wechselte im Jahr 1974 ebenfalls als Kaplan nach Kleve, Christus König. Im Jahr 1977 erfolgte ein Wechsel als Kaplan nach Straelen St. Peter und Paul und im Jahr 1981 ging er dann als Kaplan nach Xanten Basilika und Propsteikirche St. Viktor. Zum Pfarrer in Vreden (Ellewick) Kreuz Erhöhung und Seelsorger im Haus Früchting wurde er im Jahr 1983 ernannt. Die Ernennung zum Pfarrer in Isselburg St. Bartholomäus und Isselburg (Werth) St. Peter und Paul erfolgte im Jahr 1994. Zum Leiter des Pfarrverbandes Isselburg-Suderwick wurde er im Jahr 1994 ernannt. Der Wechsel als Pfarrer nach Warendorf St. Josef erfolgte 1995. Zusätzlich übernahm er im Jahr 1999 die Pfarrverwaltung in Warendorf (Einen) St. Bartholomäus. Von 2002 bis 2003 übernahm er ebenfalls zusätzlich die Pfarrverwaltung in Warendorf St. Marien und im Jahr 2004 zusätzlich die Pfarrverwaltung in Warendorf (Milte) St. Johannes. Die Ernennung zum leitenden Pfarrer der neu gegründeten Seelsorgeeinheit Warendorf übernahm er dann im Jahr 2007. Ebenfalls im Jahr 2007 wurde er zum Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Stadtlohn St. Otger ernannt. Die Ernennung zum Pfarrer in Hünxe St. Albertus Magnus erfolgte im Jahr 2009. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2014 ging es für ihn zurück nach Vreden St. Georg. Pfarrer em. Meinhard Jonscher verstarb am Samstag, den 23. November 2024 in Vreden im Alter von 82 Jahren.

AZ: R 430

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 21 Mitarbeitendenversammlung der Pastoralreferenten/-innen und Pastoralen Mitarbeiter/-innen aus dem oldenburgischen Teil der Diözese Münster

Am Freitag, den 17. Januar 2025 findet die diesjährige Mitarbeitendenversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralreferenten/-innen und Pastoralen Mitarbeiter/-innen (Offizialatsbezirk Oldenburg) statt.

Ort: Antoniushaus Vechta, Klingenhagen 6, 49377 Vechta

Zeit: 9:00 bis 12:00 Uhr

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

Art. 22 90. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die 89. Änderung vom 20.06.2024 (KABl. Münster 2024 Art. 118, KABl. Osnabrück 2024 Art. 46) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil / Anlage 1

Im Allgemeinen Teil wird § 30 wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 5, Satz 2 und 3 sowie die Protokollerklärung zu Abs. 5 entfallen.
2. Der TVöD-Bezug vor Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Abs. 5 Satz 2 bis 4 werden gestrichen.“

In Anlage 1, Abschnitt I. wird Nr. 1 wie folgt geändert:

Die „Protokollerklärung der Regional-KODA zum TVÜ“ nach Ziffer 21 entfällt.

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1 Abschnitt I. Nr. 2 und 3

In Abschnitt I. Nr. 2 entfallen die Worte „mit folgenden Änderungen“ sowie der Text unter den beiden Spiegelstrichen.

In Abschnitt I. Nr. 3 entfallen die Worte „mit folgenden Änderungen“ sowie der Text unter den Ziffern 1 und 2.

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil § 38B

§ 38B wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „31.12.2024“ durch das Datum „31.12.2027“ ersetzt.
2. Nach § 38B wird folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Vor Abschluss eines Vertrages zur Entgeltumwandlung hat der Dienstgeber dem Mitarbeiter ein in der KODA abgestimmtes Merkblatt auszuhändigen, in welchem auf die damit verbundenen finanziellen Konsequenzen hingewiesen wird.“

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 2 § 4 Abschnitt 9

In der Protokollerklärung Nr. 6 Buchst. g) wird folgender Halbsatz angefügt:

„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf; bei vorübergehender Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals sollen die Regelungen des § 14 AVO (vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit) zur Anwendung gebracht werden; dies gilt bis zu einer neuen diesbezüglichen tarifvertraglichen Regelung für den öffentlichen Sozial- und Erziehungsdienst.“

Inkrafttreten

Die Regelungen treten zu folgenden Zeitpunkten in Kraft:

- I.: 1. Dezember 2024
- II.: 1. Januar 2025
- III.: 1. Januar 2025
- IV.: 1. Januar 2025

Vechta, 25.11.2024

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 23 **Änderung der Regional-KODA-Ordnung vom 25.11.2024**

I. Änderung der Regional-KODA-Ordnung

Die Ordnung der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird wie folgt geändert:

1. Überschrift:

Die Worte „vom 1. Januar 2016 in der Fassung der Änderung vom 1. Januar 2021“ werden durch die Worte „vom 1. Januar 2025“ ersetzt.

2. Präambel:

Das Wort „Art. 7“ wird durch das Wort „Art. 9“ ersetzt.

Die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung)“ werden gestrichen.

3. § 3 – Aufgabe:

Das Wort „Zentral-KODA“ wird durch das Wort „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ und im Folgenden durch die Abkürzung „ZAK“ ersetzt.

Das Wort „Zentral-KODA-Ordnung“ wird durch das Wort „ZAK-Ordnung“ ersetzt.

Absatz 1:

Der Verweis „§ 3 Abs. 1“ wird durch den Verweis „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.

Absatz 3:

Der Verweis „§ 3 Abs. 3“ wird durch den Verweis „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

4. § 5 – Vertretung der Dienstgeber

Die Worte „in Vechta“ sowie „in Osnabrück“ werden gestrichen.

5. § 6 – Vertretung der Mitarbeiter

In Absatz 1 werden die Worte „ausschließlich in der Form der Briefwahl durchgeführt“ durch die Worte „in digitaler Form durchgeführt; Briefwahl ist auf Antrag möglich“ ersetzt.

6. § 8 – Wahlrechtsgrundsätze

Absatz 1:

In Satz 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt und die Worte „seit mindestens 6 Monaten“ gestrichen.

In Satz 2 wird nach Nr. 1 folgende Fußnote eingefügt:

„Soweit auf die MAVO Bezug genommen wird, handelt es sich um die jeweilige diözesane Fassung für das Bistum Osnabrück bzw. für den Officialatsbezirk Oldenburg.“

In Satz 2 entfällt die bisherige Nr. 5; die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 5.

Absatz 3:

Satz 1 erhält folgende Fassung: „1Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.“

7. § 8A – Wahlgruppen

Absatz 1:

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Dienstleistung / Verwaltung, z.B.

– Dienstleistung:

Mitarbeiter in der Hauswirtschaft, Küche, Innen- und Außenreinigung, Küster, Hausmeister

– Verwaltung:

Mitarbeiter in der Verwaltung von Bistum, Kirchengemeinden und sonstigen Rechtsträgern, insbesondere Sekretäre, Pfarrsekretäre, Mitarbeiter im Pfarrbüro, Sachbearbeiter, Rendanten, Provisoren“

Die bisherige Nr. 3 entfällt; die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Bildungs- und Beratungswesen, Kirchenmusik, z.B.

– Referenten / Dozenten

– pädagogische MA

– Verbandssekretäre

– Bildungsreferenten

– EFLE-Berater / Beratungsdienste

– Kirchenmusiker“

Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 4 und erhält folgende Bezeichnung:

„4. Sozial- und Erziehungsdienst“

Ergänzt wird Nr. 5 mit der folgenden Bezeichnung:

„5. Lehrkräfte im Schuldienst“

8. § 8C – Durchführung der Wahl

Es wird folgender Absatz 9 ergänzt:

„1Für die Durchführung der digitalen Wahl sind die Absätze 4 bis 8 sinngemäß anzuwen-

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster